

Inklusion in der Schule



Eine Elternbroschüre zu
Grundlagen und Möglichkeiten
im Kreis Bergstraße

Mit Inhalten zum **Übergang Schule – Beruf**



Wir DABE!! Durch Akzeptanz Behinderung erfolgreich integrieren e.V.
EUTB® Bergstraße – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Mit freundlicher Unterstützung von



Gefördert durch die

GlücksSpirale



Volksbank Kurpfalz

Liebe Eltern, liebe Familien im Kreis Bergstraße,

Jedes Kind hat ein Recht auf bestmögliche Bildung und einen freien und vollen Zugang zur (allgemeinen) Schule. Derzeit besuchen im Kreis Bergstraße gut 40% der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf eine Regelschule, an 56 der 68 Schulstandorte findet inklusiver Unterricht statt.

In Beratungsgesprächen stellen wir nach wie vor einen großen Bedarf an umfassender Information zu den Rechten und Möglichkeiten im Bereich inklusive Beschulung fest.

Die ersten inklusiv beschulten Kinder unserer Region stehen inzwischen als junge Erwachsene vor dem Übergang ins Berufsleben. Oft sind es auch oder gerade diese Übergänge, die vermehrt Fragen aufwerfen können: Von Kita zu Grundschule, zu weiterführender Schule und letztlich in den Beruf.

Seit der Vereinsgründung im Jahr 2007 unterstützt Wir DABEI! e.V. Familien von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit. Die allgemeine Beratungsstelle, wie auch die Teilhabe-Beratung Bergstraße (EUTB), deren Träger Wir DABEI! seit 01.01.2018 ist, bieten unabhängige, kostenfreie und auf Wunsch anonyme Beratung zu allen Fragen im Bereich Inklusion und Teilhabe.

Ergänzend zu diesem Angebot möchten wir Ihnen als Eltern oder Interessierte mit dieser Broschüre umfassende Informationen über die wichtigsten Abläufe und Möglichkeiten der inklusiven Beschulung im Kreis Bergstraße zur Verfügung stellen.

Dabei geben wir zunächst einen Überblick zu Inklusion und Förderschwerpunkten, um im Anschluss auf die rechtlichen Grundlagen und die Schullandschaft im Kreis Bergstraße einzugehen. Die Organisation der inklusiven Beschulung wird mit Informationen u.a. zu den inklusiven Schulbündnissen, Nachteilsausgleich und Förderplan sowie dem Themenkomplex Schulland im Detail beschrieben. Auch den Übergängen in der Schullaufbahn und von Schule zu Beruf ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

So hoffen wir, ein umfangreiches „Nachschlagewerk“ zu schaffen, das in unterschiedlichen Situationen und Fragestellungen zu Rate gezogen werden kann.

Die verwendeten Fachbegriffe werden am Ende der Broschüre erklärt. Es wurde versucht, eine möglichst einfache Sprache zu verwenden. Oftmals nutzen wir vereinfachend den Begriff „Eltern“. Gemeint sind die jeweils Personensorgeberechtigten (Eltern, Elternteile mit alleinigem Sorgerecht, Adoptiveltern, Vormund oder Ergänzungspfleger), aber auch die volljährigen Schüler*innen.

Die Online-Version dieser Broschüre ist für die Nutzung eines Vorleseprogramms optimiert und wird regelmäßig aktualisiert.

Zum Abschluss der Broschüre finden Sie außerdem weitere Informationen zur Arbeit des Vereins Wir DABEI! e.V. und der Teilhabe-Beratung der EUTB Bergstraße.

Über Ihre Kontaktaufnahme, Ihr Feedback und Ihre Anregungen freuen wir uns!



Wir DABEI! e.V.
www.wir-dabei.de



EUTB Bergstraße
www.eutb-bergstrasse.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	S. 4
1. Inklusion	S. 6
1.1 Schulische Inklusion	S. 6
1.2 Förderschwerpunkte.....	S. 6
2. Rechtliche Grundlagen	S. 8
2.1 Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).....	S. 8
2.2 Das Hessische Schulgesetz und seine Verordnungen	S. 8
2.3 Sozialgesetzgebung	S. 9
2.3.1 Kinder- und Jugendhilfe – SGB 8	S. 10
2.3.2 Die Eingliederungshilfe nach SGB 9 und SGB 8	S. 11
2.3.3 Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung (SGB 5)	S. 12
3. Schulen im Kreis Bergstraße	S. 13
4. Organisation inklusiver schulischer Bildung.....	S. 13
4.1 Beratungs- und Förderzentren	S. 14
4.2 Inklusive Schulbündnisse (iSB)	S. 16
4.3 Förderstunden an den allgemeinen Schulen	S. 16
4.4 Maßnahmen der allgemeinen Schule	S. 17
4.4.1 Förderplan	S. 17
4.4.2 Nachteilsausgleich	S. 18
4.4.3 Vorbeugende Maßnahmen	S. 20
4.4.4 Spezielle vorbeugende Angebote: Familienklasse	S. 21
4.4.5 Sonderpädagogische Förderung.....	S. 21
4.4.6 Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung	S. 22
4.5 Förderausschuss	S. 25
4.6 Schulassistenz	S. 28
4.6.1 Antragsverfahren.....	S. 28
4.6.2 Aufgaben der Schulassistenz	S. 31
4.6.3 Gemeinsame Leistungserbringung / „Pool-Lösungen“	S. 32
4.7 Schülerbeförderung für Kinder mit eingeschränkter Wegefähigkeit	S. 32

5. Übergänge und Schullaufbahn	S. 33
5.1 Übergang von der Kita in die Grundschule.....	S. 33
5.2 Während der Schulzeit	S. 35
5.3 Übergang weiterführende Schule.....	S. 35
5.4 Verlängerung der Vollzeitschulpflicht	S. 38
5.5 Verlängerung der Berufsschulpflicht	S. 38
5.6 Übergang Sekundarstufe 2	S. 39
5.7 Übergang Schule - Beruf	S. 39
5.7.1 Berufsorientierung	S. 39
5.7.2 Berufsberatung der Agentur für Arbeit.....	S. 40
5.7.3 Berufsvorbereitung	S. 41
5.7.4 Ausbildung.....	S. 44
5.7.5 Studium	S. 47
5.7.6 Integration in Arbeit	S. 50
5.7.7 Zweiter oder geschützter Arbeitsmarkt	S. 51
6. Über uns	S. 53
6.1 Wir DABEI! e.V.	S. 53
6.2 EUTB Bergstraße – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung.....	S. 54
7. Abkürzungen und Begriffserklärungen	S. 55
7.1 Abkürzungsverzeichnis	S. 55
7.2 Begriffserklärungen	S. 56
8. Regionale Anlaufstellen	S. 66
8.1 Inklusion in der Schule.....	S. 66
8.2 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.....	S. 67
8.3 Übergang Schule – Beruf	S. 68
9. Impressum	S. 70

1. Inklusion

Inklusion heißt:

Menschen mit Behinderung müssen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben wie Menschen ohne Behinderung. Niemand darf ausgeschlossen werden, zum Beispiel in der Schule oder bei der Arbeit.

Für die Schulbildung bedeutet dies, dass alle Schüler*innen an einer inklusiven Schule lernen können und dort gemeinsam ihre Fähigkeiten entfalten.

Das sind die Kernanliegen der Inklusion und die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 in Deutschland gilt.

UN-Behindertenrechtskonvention: siehe Kapitel 7.2 (Begriffserklärungen)

1.1 Schulische Inklusion

Jedes Kind und jede*r Jugendliche hat ein Recht auf Bildung, niemand darf benachteiligt oder bevorzugt werden. Das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung oder Förderbedarf ist durch das Hessische Schulgesetz seit der Neufassung des Gesetzes im Jahr 2011 nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel. Der Besuch einer Förderschule ist weiterhin möglich, wenn die Eltern dies wünschen oder das Schulamt das Kind einer Förderschule zuweist.

Das Kind, sein Wohl und sein Recht auf beste Bildung und Erziehung stehen für uns im Mittelpunkt. Welche Unterstützung und welche konkreten Hilfen Schüler*innen mit einer Behinderung bzw. einem Förderbedarf dafür bekommen können, wird in der Broschüre beschrieben.

1.2 Förderschwerpunkte

Wenn Kinder große Probleme haben beim Lernen, in ihrer Entwicklung, wegen einer Beeinträchtigung oder Erkrankung, dann brauchen sie eine besondere Hilfe. Diese Kinder haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

Nur in Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein gibt es auch einen Förderschwerpunkt Autismus.

In Hessen gibt es folgende Förderschwerpunkte:

§ 50 Hessisches Schulgesetz

a) Sprachheilförderung (SPR)

Schüler*innen mit Sprachbeeinträchtigung oder -behinderung.

Dabei geht es nicht um fehlende Deutschkenntnisse!

b) Emotionale und soziale Entwicklung (esE)

Schüler*innen mit sozialen und emotionalen Verhaltensbesonderheiten und/oder seelischer Behinderung, z. B. Entwicklungsstörungen wie Autismus, Angststörungen, Zwangsstörungen, ADHS, aber auch Teilleistungsstörungen, die zu emotionalen Problemen führen.

c) Körperliche und motorische Entwicklung (kmE)

Schüler*innen mit Körperbehinderungen, mit Problemen bei der Bewegung, dem Gleichgewicht o.ä. und mit chronischen Krankheiten wie z.B. Morbus Crohn oder Epilepsie.

d) Sehen (S)

Schüler*innen mit starker Sehschädigung oder Blindheit.

e) Hören (H)

Schüler*innen mit Schwerhörigkeit, Hörverlust, auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung.

f) Kranke Schüler*innen (Kranke)

Schüler*innen, die in eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer allgemeinen Schule gehindert sind.

Schüler*innen, bei denen die Schulpflicht durch ein ärztliches Attest ruht.

g) Lernen (L)

Schüler*innen, die auch nach Ausschöpfung vorbeugender Maßnahmen aufgrund einer langandauernden Lernbeeinträchtigung die Lernziele der allgemeinen Schule nicht erreichen werden.

§§ 1 - 4, § 7, § 23
VOSB, siehe Kapitel 2.2

h) Geistige Entwicklung (gE)

Schüler*innen, die aufgrund einer umfassenden, schweren und lang-andauernden Lernbeeinträchtigung die Lernziele der allgemeinen Schule nicht erreichen werden.

§ 7, § 24 VOSB

Es gibt Förderschwerpunkte, in denen Kinder **lernzielgleich** unterrichtet werden (a bis f). Das bedeutet, sie lernen den gleichen Unterrichtsstoff wie die Mitschüler*innen. Und es gibt Förderschwerpunkte, in denen Kinder **lernzieldifferent** unterrichtet werden (Lernen und geistige Entwicklung). Hier lernen die Schüler*innen einen einfacheren Lernstoff als die Mitschüler*innen, welcher individuell an ihre Lernvoraussetzungen angepasst wird.

Förderschwerpunkte	
Lernzielgleich	Lernzieldifferent
<ul style="list-style-type: none">• Sprachheilförderung (SPR)• emotional-soziale Entwicklung (esE)• körperlich-motorische Entwicklung (kmE)• Sehen (S)• Hören (H)• kranke Schülerinnen u. Schüler (Kranke)	<ul style="list-style-type: none">• Lernen (L)• Geistige Entwicklung (gE)

2. Rechtliche Grundlagen

Es gibt Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zur Inklusion in der Schule. Viele dieser Regeln werden von den Bundesländern beschlossen und sind somit in jedem Bundesland etwas anders.

Außerdem regelt die Sozialgesetzgebung auf Bundesebene ergänzende bzw. zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten nach dem individuellen Bedarf.

Auch das Grundgesetz enthält mit dem (unmittelbar anwendbaren) Diskriminierungsverbot in Artikel 3 eine Grundlage für Inklusion in der Schule.

2.1 Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) regelt den gemeinsamen Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung in Artikel 24.

Schule muss nach der UN-Behindertenrechtskonvention auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem weiterentwickelt werden. Allen Kindern und Jugendlichen ist in ihrer Verschiedenheit die Teilhabe an Bildung und zwar in allen Schulformen und Klassenstufen zu gewährleisten.

2.2 Das Hessische Schulgesetz und seine Verordnungen

Das Hessische Schulgesetz (HSchG)

Die Hessische Landesregierung hat den Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention in das Hessische Schulgesetz aufgenommen. Jedes Kind hat ein Recht auf Unterstützung in Form von individueller Förderung.

§ 3 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz

Kinder, die Schwierigkeiten beim Lernen haben, bekommen besondere Unterstützung: sie haben Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

§ 49 Hessisches Schulgesetz

Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gehen im Regelfall gemeinsam zur allgemeinen Schule. Das nennt man „inklusive Beschulung von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“.

§ 51 Hessisches Schulgesetz

Auf Wunsch der Eltern kann ein Kind auch eine Förderschule besuchen. Weiterhin kann das Staatliche Schulamt über die Zuweisung an eine Förderschule oder eine andere allgemeine Schule entscheiden, wenn es an „räumlichen und personellen Möglichkeiten“, „erforderlichen apparativen Hilfsmitteln“ oder „der Verfügbarkeit besonderer Lehr- und Lernmitteln“ fehlt. Eine solche Entscheidung erfolgt immer nach Anhörung der Eltern und auf Empfehlung des Förderausschusses.

§ 54 Hessisches Schulgesetz

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)

Diese Verordnung legt die Rahmenbedingungen des inklusiven Unterrichts fest. Wichtige Prinzipien sind dabei die Beratung und Information der Eltern, Maßnahmen der Schule erst nach Anhörung der Eltern, Rücksicht auf den Elternwillen und die Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Es gibt auch eine Regelung zur individuellen Förderplanung.

§ 5 VOSB, Kapitel 4.4.1

Die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB)

Durch die inklusiven Schulbündnisse soll die Zusammenarbeit der öffentlichen Schulen im Bereich des inklusiven Unterrichts verbessert werden. Die Schulbündnisse treffen dabei auch die Entscheidungen über die Verteilung der Ressourcen und die Standorte des inklusiven Unterrichts. Mit dieser Verordnung, die im Sommer 2019 erlassen wurde, werden Details geregelt, wie diese Entscheidungen getroffen werden.

Rechtsgrundlage für die inklusiven Schulbündnisse ist § 52 Hessisches Schulgesetz.

Zu den inklusiven Schulbündnissen: siehe Kapitel 4.2

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

In dieser Verordnung geht es neben anderen allgemeinen Themen um Regelungen für Schüler*innen mit Behinderungen und „Funktionsbeeinträchtigungen“, ohne dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt werden muss.

Nach § 7 VOGSV ist eine (vorübergehende) Funktionsbeeinträchtigung z. B. ein Armbruch.

Folgende Punkte sind hier wichtig:

- Beratung von Eltern zu Förderplanung und Förderdiagnostik,
- individuelle Fördermaßnahmen und Förderpläne,
- Nachteilsausgleich,
- außerschulische Zusammenarbeit.

§ 6 und § 38 Abs. 3 VOGSV

§ 6 und §§ 39, 40 VOGSV

§ 7 und § 42 VOGSV

§ 40 Abs. 2 und § 55 VOGSV

In der VOGSV wird geregelt, dass die individuelle Förderplanung nicht nur für Schüler*innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sondern auch für folgende Schüler*innen gilt:

- Schüler*innen, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen,
- im Fall eines drohenden Leistungsversagens und bei drohender Nichtversetzung sowie im Fall der Nichtversetzung,
- bei vorliegenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen,
- bei gehäuften Fehlverhalten von Schüler*innen.

§ 40 VOGSV

§ 77 VOGSV

Weiterhin enthält die VOGSV Regelungen über den Ausschluss vom Unterricht und andere Ordnungsmaßnahmen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich nicht an die Schulregeln hält.

§§ 65 bis 74 VOGSV

2.3 Sozialgesetzgebung

In unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern (SGB) wird neben vielen anderen wichtigen Dingen auch geregelt, durch welche Hilfe die schulische Teilhabe für den Einzelnen oder die Einzelne gesichert wird.

Während das Schulgesetz und seine Verordnungen in jedem Bundesland anders sind, gelten die Sozialgesetze in ganz Deutschland.

Das Sozialrecht in Deutschland hat sich durch das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** schrittweise geändert.

Einige wichtige Änderungen gab es schon zum 01.01.2017 (Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen) bzw. zum 01.01.2018.

§ 14 SGB 9

Seit 01.01.2018 gibt es einen „leistenden Rehabilitationsträger“ (Reha-Träger). Dieser ist für die Koordination der Leistungen gegenüber dem Antragsteller verantwortlich.

Hier wurde die Verantwortlichkeit insgesamt deutlich erhöht. Wenn auch andere Reha-Träger zum Teil zuständig sind, muss der leistende Reha-Träger sie nun einbeziehen und ein verbindliches **Teilhabeplanverfahren** durchführen. Er muss auch dann leisten, wenn sich die anderen Träger – obwohl zuständig – nicht einbringen.

Teilhabeplanverfahren
§§ 19 - 23 SGB 9

Zudem wurden „ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen“ (EUTB) eingeführt, an die sich Betroffene wenden können. Mit einem besonderen Fokus auf Peer-Beratung, also der Beratung von Betroffenen für Betroffene, bietet die EUTB kostenlose und auf Wunsch anonyme Beratung zu allen Fragen der Teilhabe.

Zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung siehe auch Kapitel 7
Träger der Teilhabe-Beratungsstelle für den Kreis Bergstraße (EUTB Bergstraße) ist der Verein Wir DABE! e.V.

Veränderungen gab es zum 01.01.2020 auch im Bereich Bildung und soziale Teilhabe. Wichtig ist, dass die Eingliederungshilfe die Aufgabe hat, den Leistungsberechtigten eine **ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung** zu ermöglichen. Dies gilt auch für die berufliche Aus- und Weiterbildung und an der Hochschule. Eine Ausweitung der Leistungen bedeutet dies zwar nicht, aber die Leistungen werden hier nun konkret formuliert.

Seit dem 01.01.2020 wird die Möglichkeit eingeräumt, die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen. Damit haben die sogenannten „Pool-Lösungen“ für z. B. Schulassistenzen eine Rechtsgrundlage.

§ 112 Abs. 4 SGB 9
Zu Pool-Lösungen siehe Kapitel 4.6.3

Dabei muss immer sichergestellt sein, dass die Leistung für den Einzelnen bedarfsgerecht und angemessen bereitgestellt wird.

§ 104 SGB 9 (Leistung nach der Besonderheit des Einzelfalles)

2.3.1 Kinder- und Jugendhilfe – SGB 8

Hier sind die Aufgaben der Jugendhilfe, auch in Bezug auf Schule, geregelt.

§ 13 SGB 8
(„Schulsozialarbeit“)

Im Rahmen der Jugendhilfe gibt es sozialpädagogische Hilfen für:

- junge Menschen mit sozialen Beeinträchtigungen und
- junge Menschen, die aus einkommensschwachen Familien kommen oder die zuhause oder in der Schule viele Probleme haben.

Die sozialpädagogischen Angebote sollen Kindern und Jugendlichen helfen, in der Schule, in der Ausbildung, bei der Arbeit und im Privatleben besser zurecht zu kommen.

Auch Eltern können sozialpädagogische Beratungsangebote in Anspruch nehmen.

§ 16 und § 18 SGB 8

Die Jugendhilfe arbeitet mit der Schule in verschiedenen Bereichen zusammen wie z. B. bei der Gestaltung des Ganztages und der Schulsozialarbeit.

Im Kreis Bergstraße wurde 2019/2020 ein neues Konzept für die Schulsozialarbeit eingeführt: „Durch Hilfe erfolgreiche Lösungen mit Profis“ – kurz: HELP. Dies ist ein Angebot für alle Grund-, Haupt-, Real-, Gesamt- und Lernhilfesschulen im Kreis Bergstraße.

Die HELP-Kräfte sind für die Schülerinnen und Schüler feste Ansprechpartner, die weder zu den Schulen noch zum Jugendamt gehören.

Die Umsetzung der Schulsozialarbeit im Kreisgebiet übernehmen unabhängige Anbieter, welche durch das Jugendamt beauftragt werden.

Zusätzlich sind jeder Schule zur Unterstützung der Lehrkräfte Schulsozialarbeiter des Landes Hessen zugeordnet (UBUS - Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte).

2.3.2 Die Eingliederungshilfe nach SGB 9 und SGB 8

Neben der Verpflichtung der Schule zur inklusiven Bildung gibt es auch einen individuellen Anspruch auf besondere Hilfen (**Eingliederungshilfe**), wenn die Unterstützung in der Schule allein nicht ausreicht um die Teilhabe zu ermöglichen. Beispiele für individuelle Hilfen sind die Schulassistenten, aber z. B. auch Frühförderung im Vorschulalter oder eine begleitende ambulante Autismustherapie.

§ 90 SGB 9: Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Durch das Bundesteilhabegesetz ist die bisher im SGB 12 (Sozialhilfe) geregelte Eingliederungshilfe nun als eigenes Kapitel im SGB 9 verankert. Einige der Änderungen im SGB 9 orientieren sich an der UN-Behindertenrechtskonvention. So legt der neue Behinderungsbegriff einen deutlicheren Schwerpunkt auf die Wechselwirkungen zwischen Person und Umwelt: *„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“*

§ 2 SGB 9

Vor Einführung des Bundesteilhabegesetzes waren Bildungsleistungen der „sozialen Teilhabe“ zugeordnet. Mit dem BTHG hat der Gesetzgeber eine neue Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“ geschaffen. Damit wird klargestellt, dass Teilhabe an Bildung eine eigene Reha-Leistung ist: es werden *„unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können“*.

§ 75 SGB 9

An den Hilfen selbst hat sich nicht viel geändert. Allerdings wurden die schulischen Ganztagesangebote in der offenen Form eingeschlossen. Die Begleitung durch eine Assistenten ist damit auch in diesem Bereich nicht mehr vom Einkommen der Eltern abhängig.

§ 112 SGB 9

Bei Vorliegen einer seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB 8 ergeben sich wie bisher die Aufgaben und Ziele der Hilfe sowie Art und Form der Leistung aus den Vorschriften, die auch für alle anderen Leistungsberechtigten (körperlich, geistig und mehrfachbehinderte Menschen) der Eingliederungshilfe gelten, *„soweit sie auch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche anwendbar sind“*.

Ab dem 01.01.2020 wurde § 35a SGB 8 an die Eingliederungshilfe des SGB 9 angepasst.

Die Träger der Eingliederungshilfe sind dazu verpflichtet, die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen unter anderem über die Verwaltungsabläufe zu beraten und Hinweise auf Leistungsanbieter sowie andere Unterstützungsmöglichkeiten zu geben. Außerdem haben die Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabe, die Leistungsberechtigten bei Bedarf während des gesamten Verwaltungsverfahrens, also z.B. bei der Antragstellung, zu unterstützen.

§ 106 SGB 9

Alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind im Kreis Bergstraße beim Jugendamt, Fachbereich Eingliederungshilfe, angegliedert. Im Erwachsenenalter geht die Zuständigkeit zum Landeswohlfahrtsverband (LWV Hessen) über.

Dieser Übergang erfolgt nach dem Ende der Schulausbildung (längstens Sekundarstufe 2) bzw. bei jungen Erwachsenen mit einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB 8 mit Ende des 21. oder des 23. Lebensjahres je nach Förderschwerpunkt.

Zur Klärung individueller Altersgrenzen zum Übergang der Zuständigkeiten ist es ratsam, sich direkt an das Jugendamt zu wenden.

2.3.3 Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung (SGB 5)

Wenn während der Schulzeit Behandlungspflege benötigt wird, besteht der Anspruch auf eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse.

§ 37 Abs. 2 SGB 5

Behandlungspflege ist eine medizinische Leistung, die von ausgebildeten Pflegekräften zu Hause und auch in der Schule durchgeführt werden kann. Ziel ist es, Krankheiten zu heilen und/oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Beispiele für Behandlungspflege können sein:

- Blutdruckmessung, Vitalzeichenkontrollen
- Injektionen, Medikamentengaben
- Verbandswechsel, Wundreinigung
- Absaugen
- Katheterisieren

Dient die pflegerische Leistung in erster Linie überhaupt der Ermöglichung des Schulbesuches, so fällt auch diese gemäß geltender Rechtsprechung unter die Eingliederungshilfe nach dem SGB 9.

Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist immer eine ärztliche Verordnung, sowie eine Genehmigung durch die Krankenkasse.

Auch Hilfsmittel, die dem Ausgleich der Behinderung dienen, jedoch nicht ausschließlich für die Beschulung benötigt werden, können bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beantragt werden.

Dies sind z. B. Geräte für die unterstützte Kommunikation („Talker“).

Jede gesetzliche Krankenversicherung hat einen sogenannten Hilfsmittelkatalog, der alle Lebensbereiche umfasst. Die Kataloge können bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden. Den Antrag auf Kostenübernahme müssen die Eltern, bzw. die Betroffenen selbst, bei ihrer Krankenkasse stellen.

Die Hilfsmittelkataloge sind nicht abschließend, sondern werden fortlaufend angepasst. Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelkatalog aufgelistet sind (ohne Hilfsmittelnummer sind) können nur im Einzelfall von den Krankenkassen bewilligt werden.

Auch die privaten Krankenversicherungen (PKV) übernehmen Kosten für Hilfsmittel für diesen Bedarf. Die Kostenübernahme durch die PKV ist jedoch nicht verpflichtend, sondern muss in jedem Einzelfall bei der PKV gesondert beantragt werden.

3. Schulen im Kreis Bergstraße

Im Kreis Bergstraße gibt es derzeit 68 Schulstandorte allgemeinbildender Schulen. Im Schuljahr 2019/20 fand an 56 dieser Standorte inklusiver Unterricht statt.

Weiterhin gibt es im Kreisgebiet 7 Förderschulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und körperliche motorische Entwicklung sind durch Förderschulen außerhalb des Kreisgebietes abgedeckt.

Einige der Förderschulen sind auch Beratungs- und Förderzentren (BFZ), d. h. sie beraten die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, aber auch Eltern zu den Fragen rund um den Unterricht von Schüler*innen mit Förderanspruch.

Eine aktuelle Übersicht aller Schulen im Kreis Bergstraße findet sich im interaktiven Schulwegweiser des Kreises. Einen guten Überblick zum Stand und zu den Planungen der Schulgebäude, auch bzgl. der Barrierefreiheit, gibt der aktuelle Schulentwicklungsplan für den Kreis Bergstraße.

Die für den Kreis Bergstraße zuständige Förderschule im Förderschwerpunkt kmE ist die Martinsschule in Ladenburg. Auch wenn diese außerhalb des Kreisgebiets angesiedelt ist, ist hier u.a. der Kreis Bergstraße Schulträger.

Beratungs- und Förderzentren: Siehe Kapitel 4.1

Schulwegweiser und Schulentwicklungsplan finden sich über die Suchfunktion auf: www.kreis-bergstrasse.de

4. Organisation inklusiver schulischer Bildung

Normalerweise werden alle Kinder, auch Kinder mit einer Behinderung und/oder einem (vermuteten) Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, in der wohnortnahen Grundschule eingeschult. Dort gehen sie mit den anderen Kindern aus ihrer Nachbarschaft in eine Schule.

Die Schule ist laut Hessischem Schulgesetz verpflichtet, für alle Schüler*innen inklusiven Unterricht anzubieten. Durch individuelle Maßnahmen und Förderung wird der Unterricht den jeweiligen Bedarfen angepasst.

Die Organisation des inklusiven Unterrichts ist vorrangig die Aufgabe der jeweiligen allgemeinen Schule. Sie bekommt dafür Unterstützung durch zusätzliche Stunden von Lehrer*innen, durch die Beratungs- und Förderzentren, sowie durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS).

Auch wenn der inklusive Unterricht aller Schüler*innen an einer wohnortnahen allgemeinen Schule der Regelfall ist, kann davon abweichend entschieden und der Besuch einer Förderschule oder einer anderen allgemeinen Schule vorgeschlagen werden: Das kann auf Initiative der Eltern, des Förderausschusses, des Staatlichen Schulamts oder auch der inklusiven Schulbündnisse der Fall sein.

Im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse (iSB) kann entschieden werden, dass für einzelne Förderschwerpunkte der Standort des inklusiven Unterrichts an ausgewählten (besser ausgestatteten) allgemeinen Schulen innerhalb des iSB festgelegt wird.

In besonders zu begründenden Einzelfällen ist es auch möglich, dass das Schulamt den Besuch einer Förderschule anordnet.

§ 51 und § 54 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz, siehe auch Kapitel 2.2

Zu den Fördermaßnahmen siehe Kapitel 4.4

Siehe Kapitel 4.1 und 4.3
UBUS = Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte

Beratungsmöglichkeiten: Durch die regionalen BFZs, das Schulamt, aber auch durch Wir DABE! e.V.

§ 52 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz und § 3 VOiSB.

Inklusive Schulbündnisse siehe Kapitel 4.2

§ 54 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz

Neben der **Einzelinklusion** gibt es im Kreis Bergstraße auch **gruppeninklusive Angebote**. Eine Gruppe von 3-5 Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung werden gemeinsam in einer Klasse mit Schüler*innen der allgemeinen Schule unterrichtet. Sie sind Schülerinnen und Schüler der jeweils besuchten Schule. Unterstützung erhalten sie durch Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte.

Einige Förderschulen haben **Kooperationsklassen** in allgemeinen Schulen. Das heißt, die Kinder bleiben zwar Schüler*innen der Förderschule, haben ihren Unterricht aber in der Regel in den allgemeinen Schulen. Dabei schickt die Förderschule nicht nur die Schüler*innen der Kooperationsklasse an die allgemeinen Schulen, sondern auch die dazugehörigen Lehrer*innen und ggf. die sozialpädagogischen Fachkräfte.

Im Kreis Bergstraße besteht derzeit (2021) noch eine Kooperationsklasse über die Seebergschule Bensheim (Förderschule mit Schwerpunkt geistige Entwicklung) an der Felsenmeerschule Lautertal-Reichenbach. Diese Kooperationsklasse läuft zum Schuljahr 2022/2023 aus.

§ 53 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz,
§ 19 VOSB und
§ 2 Abs. 6 VOiSB

Kooperationsklassen werden meist von den Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung eingerichtet.

4.1 Beratungs- und Förderzentren

Beratungs- und Förderzentren (BFZ) sind Förderschulen, deren Fachkräfte die Lehrer*innen an den allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und der inklusiven Beschulung unterstützen. In einem Beratungs- und Förderzentrum arbeiten meistens Förderschullehrer und -lehrerinnen, aber auch sozialpädagogische Fachkräfte.

§ 52 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz und
§ 25 VOSB

Regionale Beratungs- und Förderzentren (rBFZ)

Im Kreis Bergstraße gibt es 3 regionale Beratungs- und Förderzentren für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprachheilförderung und emotionale und soziale Entwicklung.

Die regionalen BFZ nehmen eine tragende Rolle im Verfahren der inklusiven Beschulung ein.

Aufgaben der regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) sind:

Das rBFZ schickt die Förderschullehrer*innen oder andere Fachkräfte an die allgemeinen Schulen.

Das rBFZ erarbeitet Vorschläge dazu, welche Förderschullehrer*innen oder andere Fachkräfte an welcher allgemeinen Schule arbeiten und wie viele Stunden aus dem Gesamtbudget zur Verfügung gestellt werden. Dieses wird im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse abgestimmt.

Inklusive Schulbündnisse
siehe Kapitel 4.2

Die Mitarbeiter*innen des rBFZs

- beraten die Schulen bei allen Fragen zur Inklusion (Barrierefreiheit, individuelle Förderpläne, Schulabschlüsse, Zeugnisse),
- unterstützen die Schulen in der Prävention und der Umsetzung des Förderkonzepts der Schule,
- haben den Vorsitz in Förderausschüssen: ein Förderausschuss empfiehlt, ob eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogische Unterstützung bekommt,

Förderausschuss:
siehe Kapitel 4.5

- prüfen, ob ein Kind einen individuellen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat. Außerdem beraten sie, welche individuelle Förderung die Schülerin oder der Schüler bekommen sollte,
- beraten Eltern (und Schüler*innen), zum Beispiel zur Schulwahl,
- nehmen bei der Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme eine umfassende Prüfung vor,
- erstellen förderdiagnostische Stellungnahmen.

Das Schreiben der individuellen Förderpläne ist jedoch die Aufgabe der Lehrer*innen der allgemeinen Schule.

Förderdiagnostische Stellungnahme siehe Kapitel 4.4.6 und 7.2

Die Zuständigkeit der rBFZ im Kreis Bergstraße ist regional aufgeteilt:

Kontaktdaten der rBFZ siehe Kapitel 8.1

- **Biedensandschule (Lampertheim)**
rBFZ für das inklusive Schulbündnis (iSB) Bergstraße West:
Biblis, Bürstadt, Groß-Rohrheim, Lampertheim und Viernheim
- **Kirchbergschule (Bensheim)**
rBFZ für das inklusive Schulbündnis (iSB) Bergstraße Mitte:
Bensheim, Einhausen, Heppenheim, Lautertal, Lorsch, Zwingenberg
- **Wesnitztalschule (Mörtenbach)**
rBFZ für das inklusive Schulbündnis (iSB) Bergstraße Ost:
Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Hirschhorn, Lindenfels, Mörtenbach, Neckarsteinach, Rimbach, Wald-Michelbach

Überregionale Beratungs- und Förderzentren (üBFZ)

Die überregionalen BFZ sind zusätzliche Facheinrichtungen, welche für den Kreis Bergstraße die Beratung in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung übernehmen.

Die überregionalen BFZ führen i.d.R. keine direkte Arbeit mit den Schüler*innen in den allgemeinen Schulen durch, sondern beraten

- die allgemeinen Schulen zur Umsetzung von Barrierefreiheit, zum Beispiel zur Ausstattung der Räume,
- die allgemeinen Schulen zu den Förderschwerpunkten,
- zu den Folgen der Behinderung eines Kindes für das Lernen und den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder und Jugendlichen sowie
- die regionalen BFZ bei besonderen Fragestellungen.

Für den Kreis Bergstraße sind folgende überregionale Beratungs- und Förderzentren benannt:

- **Hermann-Herzog-Schule (Frankfurt a.M.)**
überregionales BFZ für den Förderschwerpunkt Sehen
- **Schule am Sommerhoffpark (Frankfurt a.M.)**
überregionales BFZ für den Förderschwerpunkt Hören
- **Schule am Drachenfeld (Erbach)**
überregionales BFZ für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

www.hhs-ffm.de

www.sommerhoffpark.de

www.drachenfeld.de

Landesfachberatung für die Beschulung von Schüler*innen mit einer Autismus-Spektrum-Störung in Hessen

Die Landesfachberatung ist ein überregionaler Ansprechpartner für Fragen bei der inklusiven Beschulung von Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen. Die Mitarbeiter*innen arbeiten mit Schulleitungen und Lehrkräften zusammen, informieren über Autismus-Spektrum-Störungen und passende Unterrichts-, Förder- und Nachteilsausgleichsmaßnahmen. Sie beraten auch über Verfahren und Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich bei den zentralen Abschlussprüfungen.

Eltern werden über die gesetzlichen Grundlagen, Möglichkeiten und ihre Mitwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich der Schulbildung ihrer Kinder informiert. Die Landesfachberatung fällt aber keine Entscheidungen zu Schullaufbahnen oder überprüft Arbeitsweisen einzelner Schulen. Eine Mitwirkung im Unterricht oder dauerhafte Begleitung von einzelnen Kindern oder Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen ist durch die Landesfachberatung ebenfalls nicht möglich.

Autismus stellt in Hessen keinen eigenen Förderschwerpunkt dar.

Die Kontaktaufnahme zur Landesfachberatung erfolgt immer in Absprache mit der zuständigen Schulleitung.

Kontaktdaten beim Hessischen Kultusministerium unter:

www.kultusministerium.hessen.de

4.2 Inklusive Schulbündnisse (iSB)

Inklusive Schulbündnisse sind Arbeitsgruppen, in denen die allgemeinen Schulen, die beruflichen Schulen und die Förderschulen des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts zu einzelnen Themen zusammenarbeiten. Alle öffentlichen Schulen in Hessen sind Teil eines Bündnisses.

Im Landkreis Bergstraße bestehen derzeit drei inklusive Schulbündnisse: iSB Bergstraße West, iSB Bergstraße Mitte und iSB Bergstraße Ost.

In den Schulbündnissen treffen sich die Schulleiter*innen der Schulen, die zu dem Bündnis gehören, aber auch Mitarbeiter*innen des dazugehörigen rBFZs, des Schulamtes und des Schulträgers (Kreis Bergstraße). Sie beraten in sogenannten Bündniskonferenzen gemeinsam über die Umsetzung des inklusiven Unterrichts.

Eine Aufgabe des inklusiven Schulbündnisses ist es, über die Wünsche zur Wahl des Schulortes der Schüler*innen mit Förderanspruch bzw. deren Eltern zu entscheiden. Dabei werden auch die Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung auf die entsprechenden Schulen verteilt. Somit entscheiden die Schulbündnisse, welche Schule wie viele Förderschullehrerstunden erhält.

§ 52 Hessisches Schulgesetz und Verordnung über die inklusiven Schulbündnisse (VOiSB)

Zur regionalen Zuständigkeit siehe rBFZ Kapitel 4.1

§ 52 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz und § 5 VOiSB

Vertreter*innen des Kreis-Elternbeirats müssen als Gäste zu fast allen Bündniskonferenzen eingeladen werden.

4.3 Förderstunden an den allgemeinen Schulen

Im Kreis Bergstraße gibt es eine bestimmte Anzahl von Stellen (Förderschullehrer*innen und andere Fachkräfte), die für die sonderpädagogische Unterstützung im inklusiven Unterricht und die personelle Versorgung der Förderschulen zur Verfügung stehen. Diese Zuteilung an das Schulamt erfolgt durch das hessische Kultusministerium und gilt vielen Beteiligten als zu gering.

Die zugeteilten Stellen (umgerechnet in Wochenarbeitsstunden) werden jedes Jahr auf die einzelnen Schulen verteilt. Hierzu erarbeiten Schulamt und die regionalen BFZ einen Vorschlag, der von den Bündniskonferenzen der jeweiligen inklusiven Schulbündnisse beraten und entschieden wird.

Jede Schule entscheidet in Absprache mit dem rBFZ im Rahmen eines Kooperationsvertrages und in konkreten Arbeitsvereinbarungen, wie diese Stunden eingesetzt werden. Somit hat ein einzelnes Kind keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von individuellen Förderstunden.

In den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung werden für die betroffenen Schüler*innen zusätzliche Förderstunden vorrangig zugeteilt.

Die Zuteilung der Ressourcen an die Schulen wird oft auch systemische oder „schulbezogene“ Zuweisung genannt.

„schülerbezogene“ Zuweisung

4.4 Maßnahmen der allgemeinen Schule

Die allgemeine Schule ist so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen aller Kinder verwirklicht werden kann. Hierbei müssen die individuellen Ausgangslagen der Kinder (z. B. Verhaltensweisen, körperliche und kognitive Voraussetzungen) berücksichtigt werden.

4.4.1 Förderplan

Der Förderplan ist eine wichtige Grundlage, um der Schülerin oder dem Schüler individuelle Hilfen zukommen zu lassen. Der Förderplan dokumentiert kurz und knapp den Lernstand, Stärken und Lernfelder und schlägt individuelle Maßnahmen vor, um Ziele zu erreichen. Dabei sollen auch Eltern und andere am Erziehungs- und Bildungsprozess beteiligte Personen einbezogen werden.

§ 7, § 42 Abs. 3 VOGSV,
§ 5 VOSB

Förderpläne müssen erstellt werden:

- Für Kinder, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen,
- Für hochbegabte Schüler und Schülerinnen,
- Im Falle eines drohenden Leistungsversagens und bei drohender Nichtversetzung sowie im Falle der Nichtversetzung,
- Bei vorliegenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen,
- Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben,
- Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und
- Bei gehäuften Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern.

z.B. Sprachunterricht in einer Intensivklasse.

§ 40 VOGSV

Zum Nachteilsausgleich siehe Kapitel 4.4.2

§ 49 Hessisches Schulgesetz

§ 77 VOGSV

Eine verantwortliche Lehrkraft (häufig die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer) erstellt in Zusammenarbeit mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und anderen Beteiligten einen individuellen Förderplan. Dabei kann eine Förderschullehrkraft des BFZ zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 7 Abs. 5 und
§ 42 Abs. 3 VOGSV

Sobald die Förderschullehrkraft mit einem einzelnen Kind arbeitet, muss immer die Einverständniserklärung der Eltern dieses Kindes vorliegen.

§ 3 und 4 VOSB
Vorbeugende Maßnahmen,
siehe auch Kapitel 4.4.3

In einem **individuellen Förderplan** steht:

- welche Stärken und Schwächen die Schülerin oder der Schüler hat,
- welche Förderung bzw. Förderschwerpunkte die Schülerin oder der Schüler bekommen soll – sowohl während der Schulzeit (auch fächerbezogen, in den Pausen, Bedarf an technischen Hilfsmitteln) als auch im außerschulischen Bereich (Empfehlungen für zuhause und bzgl. sinnvoller Therapien),
- welche Ziele die individuelle Förderung hat,
- wer die einzelnen Fördermaßnahmen durchführt (z. B. können hier auch Aufgaben der Schulassistenz beschrieben werden),
- der Inhalt und die genaue Ausführung des Nachteilsausgleiches, sofern dieser gewährt wird,
- wie sich das Verhalten oder die Leistung der Schülerin oder des Schülers durch die Förderung verändert hat (rückblickend) und
- wann die vereinbarten Ziele überprüft werden und ggf. angepasst werden.

In einem Gespräch wird der Förderplan mit den Eltern besprochen. Wenn die Eltern Ideen haben und Vorschläge machen, ist zu prüfen, ob sie in den Förderplan aufgenommen werden können.

§ 5 Abs. 2 VOSB und
§ 6 Abs. 1 VOGSV

Der Förderplan wird von den Eltern und der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer unterschrieben. Mit dieser Unterschrift bestätigen die Eltern, dass sie über den Förderplan informiert wurden. Oft sollen die Schüler*innen auch den Förderplan unterschreiben, damit dieser für sie mehr Verbindlichkeit erhält.

§ 6 Abs. 5 VOGSV
Schülerakte:
siehe Kapitel 7.2

Der Förderplan ist halbjährlich zu besprechen und fortzuschreiben. Er wird in der Schülerakte abgelegt.

4.4.2 Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, mit einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. Armbruch), mit einer chronischen Erkrankung oder mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in lernzielgleichen Bildungsgängen erhalten die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Dies soll sie in die Lage versetzen, ihre Leistungen in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule, lernzielgleicher Förderschule oder Berufsschule zu zeigen und gleichwertige Voraussetzungen zu erhalten.

Eine ausführliche Broschüre zum Nachteilsausgleich in Schule und Ausbildung findet sich auf der Homepage der Inklus-Beratung Hessen: www.gemeinsamleben-hessen.de/de/inklusive-beratung-und-koordination

Zur Feststellung eines Nachteilsausgleichs muss demnach kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen. Dies ist zum Beispiel bei einer festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) der Fall.

Der Nachteilsausgleich ist gestuft. Zunächst sollen die weniger schwerwiegenden Maßnahmen getroffen werden. Möglich ist aber auch, dass alle Maßnahmen nebeneinander gewährt werden.

1. Abweichung bei der Leistungserbringung:

Hier können die Art und Weise der Leistungserbringung oder die äußeren Bedingungen verändert werden (verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstanderhebungen, technische Hilfsmittel wie Computer und Audiohilfen, speziell gestaltete Arbeitsblätter, aber auch individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten, differenzierte Hausaufgabenstellung und individuelle Sportübungen).

§ 7 Abs. 2 VOGSV

Es gibt dazu keine Bemerkung im Zeugnis.

2. Abweichung von der Leistungsfeststellung:

Das sind Unterschiede in der Art, wie die Leistung festgestellt wird, ohne dass sich die fachliche Anforderung verändern darf (differenzierte Aufgabenstellung, auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen, mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. eine Arbeit auf Band sprechen oder auch individuelle Sportübungen).

§ 7 Abs. 3 VOGSV

Es gibt dazu keine Bemerkung im Zeugnis.

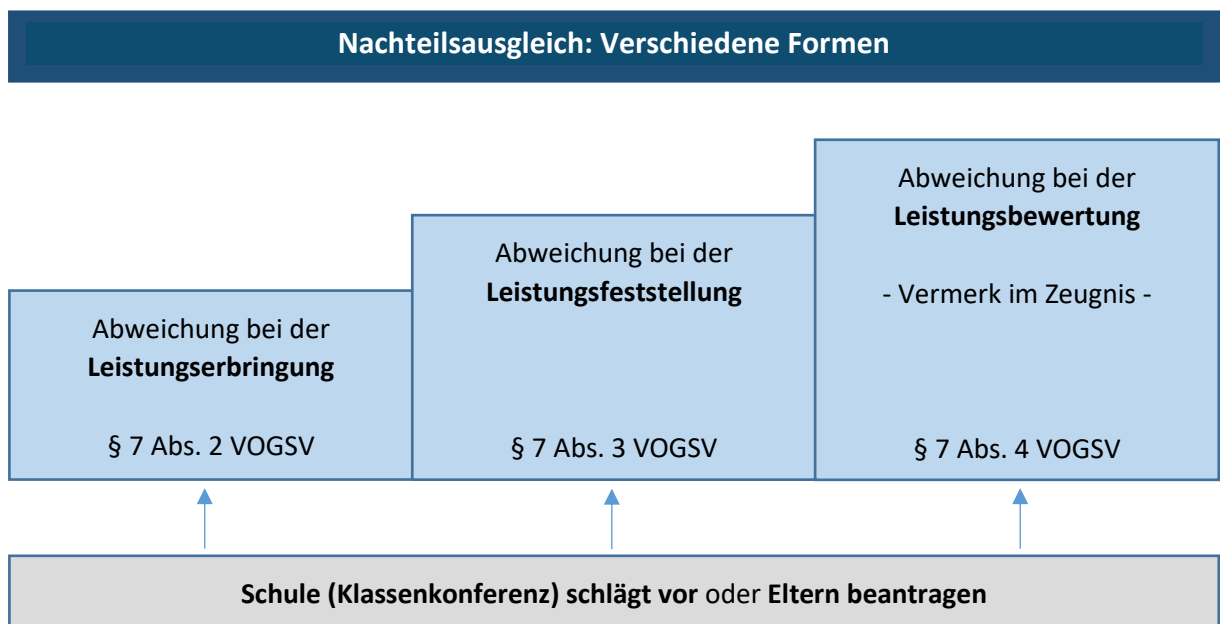
3. Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz):

Diese Maßnahme wird dann durchgeführt, wenn eine besondere Beurteilung der Leistung des Kindes notwendig ist (keine Bewertung der Rechtschreibleistungen, vereinfachte Aufgabenstellungen, mündliche Leistung stärker bewerten, Computer mit Rechtschreibhilfe, Wörterbücher).

§ 7 Abs. 4 VOGSV

Da diese Form des Nachteilsausgleichs im Zeugnis vermerkt wird, **müssen die Eltern bzw. die volljährigen Schüler*innen zustimmen.**

In der Abiturprüfung und der Abschlussprüfung an der Fachoberschule gibt es in Hessen **keinen Notenschutz.**



Die Eltern können einen Antrag auf Nachteilsausgleich formlos an die Klassenleitung stellen oder die Schule wird von sich aus aktiv.

Die Schule ist verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Sie entscheidet auf der Basis von fachärztlichen Gutachten oder psychologischen Befunden und unter Einbezug der eigenen Beobachtung zu den Bedürfnissen des Kindes im Schulalltag.

Die Klassenkonferenz stellt fest, ob Maßnahmen gewährt werden, wie lange und in welcher Form. Es können auch alle drei Formen nebeneinander gewährt werden.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird in den individuellen Förderplan aufgenommen und die konkreten Maßnahmen müssen darin benannt werden. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler müssen über die Klassenkonferenzbeschlüsse informiert werden.

Der Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen wird von den Schulen beantragt. Voraussetzung ist hierfür normalerweise, dass ein Nachteilsausgleich schon in den Jahren vor der Abschlussklasse bestanden hat.

Informationen zum Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen enthalten die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Abschlussprüfungen. Für einzelne Förderschwerpunkte (Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung, Autismus) gibt es sogenannte Landesfachberater des Hessischen Kultusministeriums. Diese bieten, ggf. in Kooperation mit dem zuständigen BFZ, im Vorfeld der Prüfung Informationsangebote für Lehrkräfte über die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs an.

Bei einem Schulwechsel sollten die Eltern darauf achten, dass der Nachteilsausgleich in der neuen Schule neu beantragt werden muss. Ein nicht gestellter Antrag kann zu einer Nichtberücksichtigung des Nachteilsausgleichs führen.

Der Antrag muss von der Schule über das Schulamt rechtzeitig (mind. 8 Wochen vor der Prüfung) dem Kultusministerium vorgelegt werden. Eltern sollten diesen Termin im Blick haben.

Ein Nachteilsausgleich kann auch in Ausbildung und Studium gewährt werden – siehe auch Kapitel 5.7 zum Übergang Schule-Beruf.

4.4.3 Vorbeugende Maßnahmen

Vorbeugende Maßnahmen (VM) der Schule

Aufgabe der Klassenlehrer*innen ist es, die Kinder genau zu beobachten und zu erkennen, wo und wann ein Kind Unterstützung braucht. Diese Unterstützungsmaßnahmen sollen frühzeitig helfen und sind z. B.:

- Individuell angepasste Arbeitsformen im Unterricht z. B. durch Berücksichtigung unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten,
- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen in Kleingruppen oder in der Einzelförderung durch Lehrer*innen der allgemeinen Schule,
- Zusammenarbeit mit Beratungsdiensten wie Schulpsychologie oder Fachberatung durch das Schulamt,
- Einschaltung des (regionalen) Beratungs- und Förderzentrums,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Fördereinrichtungen wie Frühförderung oder Jugendamt und
- umfassende Beratung der Eltern und auch der Schülerin bzw. des Schülers durch Lehrer*innen der allgemeinen Schule.

§ 2 VOSB

Die Frühförderung darf nur bis zum Beginn der Schulpflicht (also auch noch in den Vorklassen) tätig werden.

Jedes Kind mit Unterstützungsbedarf hat einen Anspruch auf individuelle Förderung. Die Eltern sind von den Lehrer*innen darüber zu informieren.

Die Maßnahmen, die die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer für das Kind empfiehlt, werden im Förderplan aufgeschrieben.

Vorbeugende Maßnahmen (VM) durch das BFZ

Bei Bedarf kann das Beratungs- und Förderzentrum durch die allgemeine Schule hinzugezogen werden. Die Mitarbeiter des BFZ können zunächst beratend unterstützen, in einem weiteren Schritt auch selbst mit dem Kind arbeiten. Voraussetzung ist, dass ein Förderplan vorliegt.

Vorbeugende Maßnahmen des BFZ können sein:

- Unterrichtsbeobachtung,
- Unterrichtsbegleitung und Unterstützung,
- diagnostische Verfahren zur Lernstandsfeststellung,
- Einzel- und Kleingruppenförderung,
- Beratung der Lehrer*innen bzgl. Material, Literatur, Unterrichtsgestaltung,
- Beratung der Eltern über außerschulische Unterstützungssysteme.

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des BFZ bespricht mit der Schule und den Eltern die notwendigen Schritte und fasst sie im Förderplan zusammen.

§ 3 und 4 VOSB

Damit das BFZ eingeschaltet werden kann, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Dieses Einverständnis umfasst drei Teile:

- 1) Beratung und Förderung
- 2) Durchführung diagnostischer Verfahren
- 3) Schweigepflichtentbindung zum Informationsaustausch mit Ärzten, Ämtern, Frühförderung etc.

Die Zustimmung kann von den Eltern auch nur für einzelne Teile erteilt werden.

4.4.4 Spezielle vorbeugende Angebote: Familienklasse

Im Kreis Bergstraße gibt es aktuell zwei sogenannte Familienklassen. Die **Familienklasse** ist ein Angebot für Schüler*innen mit sozial-emotionalen Schwierigkeiten im Schulalltag. Mit Unterstützung eines Elternteils sollen die Kinder in der Familienklasse ihre grundlegenden Kompetenzen für einen gelingenden Schulbesuch verbessern.

Eine Familienklasse besteht aus bis zu acht Kindern (klassenübergreifend) mit jeweils einem Elternteil. Die Familienklasse wird für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten eingerichtet. Begleitet werden die Familienklassen durch „Multifamilientrainer*innen“, sowie eine Lehrkraft oder sozialpädagogischen Fachkraft.

Einmal wöchentlich findet ein fünfstündiger Familienunterrichtstag mit unterschiedlichen Zielsetzungen statt. So sollen sowohl reguläre Unterrichtsinhalte vermittelt als auch erzieherische Ziele verfolgt werden. Den Unterricht an den restlichen vier Wochentagen verbringen die Schülerinnen und Schüler in ihren Regelklassen.

Familienklassen bestehen im Schuljahr 2020/2021 an der Schillerschule in Bürstadt und an der Müller Guttenbrunn Schule in Fürth.

4.4.5 Sonderpädagogische Förderung

Manchmal reicht die Förderung mit vorbeugenden Maßnahmen nicht aus. Die Schulleitung stellt dann auf Initiative der Lehrkraft und/oder der Eltern einen Antrag auf Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung. Damit ist eine Förderung, die über die vorbeugenden Maßnahmen hinausgeht, möglich.

Die Frage, ob ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt werden sollte oder nicht, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein Förderschwerpunkt bedeutet aber, dass eine spezielle Lehrkraft (Förderschullehrer*in) für die Diagnostik sowie für die Planung der Förderung zuständig ist.

Wie die Förderung genau aussieht und ob es auch intensive individuelle Förderung gibt, liegt in der Verantwortung der allgemeinen Schule. Diese erhält auf Grundlage einer Entscheidung des zuständigen inklusiven Schulbündnisses (auch bereits im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen) eine gewisse Anzahl an Förderstunden und schließt auf dieser Grundlage mit dem zuständigen rBFZ eine Kooperationsvereinbarung. Die allgemeine Schule bleibt dabei der hauptverantwortliche Akteur.

Bei Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Sehen und körperlich-motorische Entwicklung trifft die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über eine ergänzende, schülerbezogene personelle Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses.

Bei einem Förderschwerpunkt, in dem Kinder lernzielgleich unterrichtet werden, kann die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung sinnvoll sein, wenn sich eine stärkere Unterstützung durch Förderschullehrer*innen notwendig ist. Der Förderschwerpunkt wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Beim Förderschwerpunkt Lernen ist z. B. ein festgestellter Anspruch auf sonderpädagogische Förderung die Voraussetzung für einen angepassten Lehrplan. Nur mit der Feststellung ist ein berufsorientierter Schulabschluss möglich, der allerdings nicht allgemein anerkannt ist.

Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird gemäß der Richtlinien für diesen Förderschwerpunkt mit besonderen Inhalten und der Möglichkeit zusätzlicher, individueller Stundenzuweisung gefördert.

Mit einem festgestellten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann auf Antrag die Schulpflicht um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass der Schüler oder die Schülerin dadurch dem angestrebten Abschluss nähergebracht werden kann oder sich seine/ihre Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt verbessern.

Danach ist unter Umständen eine weitere Verlängerung des Schulbesuchs um 2 Jahre möglich.

4.4.6 Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

Wird ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler vermutet, kann die allgemeine Schule beim regionalen BFZ die Feststellung dieses Anspruchs beantragen. Auch die Eltern können die Überprüfung anregen (über die Schule).

Der Antrag enthält neben den Daten der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule eine Begründung mit Darstellung der bisherigen Maßnahmen und dem vermuteten Förderschwerpunkt.

Eine individuelle Beratung wird empfohlen, die Beratungsstellen von Wir DABEI! e.V. unterstützen hier gerne.

§ 54 Hessisches Schulgesetz

Siehe auch „schulbezogene Zuweisung“ und „schülerbezogene Zuweisung“ Kapitel 4.3

§ 23 VOSB

Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt gE und § 13 Abs. 3 VOSB

§ 61 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Zur Verlängerung der Schulpflicht siehe Kapitel 5.4

§ 54 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Die Schule kann einen Antrag auch ohne Zustimmung der Eltern stellen, im Folgenden braucht es aber die Mitarbeit der Eltern.

Die Überprüfung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten (vor der Einschulung, zur Einschulung oder auch während der Schulzeit im gesamten Kalenderjahr) erfolgen.

Ein im Verlauf des Schuljahres festgestellter Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann sofort umgesetzt werden. Oftmals wird er jedoch erst zum folgenden Schuljahr berücksichtigt, da die Verteilung der Förderstunden einmal jährlich erfolgt.

Ist der Antrag gestellt, wird durch das regionale BFZ eine Förderschullehrkraft mit der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme beauftragt. In der förderdiagnostischen Stellungnahme werden alle vorliegenden Berichte sowie die Erkenntnisse (Diagnostik, Gespräche, Beobachtung) der beauftragten Förderschullehrkraft zusammengefasst.

Es werden folgende Bereiche erfasst:

1) Darstellung des schulischen **Lernstandes** auf folgender Grundlage:

- Individueller Förderplan, Anwendung des Nachteilsausgleiches
- Zeugnisse
- Schulische Stellungnahmen

2) **Auswertung** von:

- medizinischen Untersuchungsberichten
- Stellungnahmen der Jugendhilfe oder anderer Maßnahmenträger

Hierzu ist jeweils eine
Schweigepflichtentbindung
der Eltern notwendig.

3) **Beschreibung** der **Lernausgangslage** und der **Lernbedingungen** anhand von:

- (Unterrichts-) Hospitationen
- Gesprächen mit Eltern, Lehrer*innen und allen an der Förderung beteiligten Personen
- Auswertung diagnostischer Verfahren

Diagnostische Verfahren wie
Lernstands- oder Intelligenz-
tests können auch von
externen Gutachtern
durchgeführt werden.

4) Beschreibung der **Kind-Umfeld-Analyse**:

- Darstellung der im Elternhaus und in der Schule umsetzbaren Fördermöglichkeiten
- Einbeziehung vorhandener und einzurichtender schulischer und außerschulischer Fördermöglichkeiten

Die Eltern sind im Rahmen
der Erstellung der förder-
diagnostischen Stellung-
nahme „anzuhören“
(§ 9 Abs. 2 VOSB).

Mit einem Erlass von September 2020 wurden feste Kriterien zur Qualitätssicherung bei Erstellung förderdiagnostischer Stellungnahmen im (vermuteten) Förderschwerpunkt **geistige Entwicklung** festgeschrieben. In Form eines detaillierten Dokumentationsbogens ist nun die fachliche Prüfung durch die Förderschullehrkraft, die Schulleiterin oder den Schulleiter der mit der Stellungnahme beauftragten Förderschullehrkraft sowie durch das Staatliche Schulamt zu dokumentieren. Die Transparenz im Feststellungsverfahren und die Nachvollziehbarkeit der daraus resultierenden Ergebnisse kann so nachhaltig erhöht werden. Der Dokumentationsbogen ist danach zur Schülerakte zu nehmen.

Hessisches Amtsblatt
Abl. 10/20, S. 564 – 599
www.hessisches-amtsblatt.de

Die Förderdiagnostische Stellungnahme
Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

Vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule
Allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen

Vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule reichen nicht aus:

Allgemeine Schule stellt einen **Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung** an das zuständige regionale Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ)

Vorbeugende Maßnahmen des rBFZ
Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderangebot als Vorbeugende Maßnahme

Vorbeugende Maßnahmen des regionalen BFZ reichen nicht aus:

Allgemeine Schule stellt einen **Antrag auf Anfertigung einer förderdiagnostischen Stellungnahme** an das zuständige rBFZ

Verfahren zur Anfertigung und Prüfung einer förderdiagnostischen Stellungnahme durch das rBFZ des inklusiven Schulbündnisses auf Basis von

Auswertung von Berichten:
Unterlagen der Schule
(Zeugnisse, Förderplan u. ä.),
medizinische Berichte,
Jugendhilfe u. ä.

Beobachtungen und Gespräche:
Unterrichtsbesuche,
Gespräche mit Kind,
Eltern, Lehrern
und Lehrerinnen, u. a.

Diagnostische Verfahren:
Lernstandsuntersuchungen,
Intelligenztest

Die Förderdiagnostische Stellungnahme

- enthält Vorschläge zur Förderung in der Schule, (Art, Umfang, Förderort) und der Unterstützung der Eltern außerhalb der Schule
- wird durch das Staatliche Schulamt geprüft und genehmigt
- wird den Eltern zur Verfügung gestellt
- dient als Grundlage zur Entscheidung des Förderausschusses an der Allgemeinen Schule
- dient als Grundlage zur Aufnahmeentscheidung an einer Förderschule

Als Abschluss des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens gibt das regionale BFZ in seiner förderdiagnostischen Stellungnahme eine Empfehlung über die Förderung ab:

- Art (Förderschwerpunkt)
- Umfang (in der Regel eine allgemeine Beschreibung)
- Organisation (in der allgemeinen Schule oder in der Förderschule)

Förderschwerpunkte: siehe Kapitel 1.2

Die geplanten Inhalte müssen mit den Eltern vor Fertigstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme besprochen werden. Die Eltern erhalten nach Prüfung durch das Staatliche Schulamt eine Kopie der förderdiagnostischen Stellungnahme.

Anhörung der Eltern gemäß § 9 Abs. 2 VOSB

Die förderdiagnostische Stellungnahme ist die Grundlage für die Empfehlung an den Förderausschuss. Der Förderausschuss trifft die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die aber vom Schulamt genehmigt werden muss.

Zum Förderausschuss siehe Kapitel 4.5

Bei Schüler*innen, für die in der förderdiagnostischen Stellungnahme kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung empfohlen wird, muss kein Förderausschuss durchgeführt werden. In diesem Fall erfolgt ein Elterngespräch durch die Schulleitung der allgemeinen Schule, dessen Ergebnis protokolliert wird.

Sind Eltern mit Inhalten nicht einverstanden und gelangen zu keiner Einigung mit den Verfassern der Stellungnahme, sollten sie sich an das Staatliche Schulamt wenden.

4.5 Förderausschuss

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art (Förderschwerpunkt) und Organisation (Ort der Beschulung) der sonderpädagogischen Förderung abzugeben.

§§ 49 ff. Hessisches Schulgesetz und §§ 8 ff. VOSB

Die Schule lädt spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich zum Förderausschuss ein. Bei Schulwechsel obliegt die Organisation der **aufnehmenden Schule**.

Nur wenn alle Beteiligten (also auch die Eltern) zustimmen, kann diese Frist verkürzt werden.

Die Teilnehmer*innen des Förderausschusses werden nach ihrer Funktion unterschieden. Es gibt Teilnehmende mit Stimmrecht im Förderausschuss und Teilnehmende, die eine beratende Funktion haben. Bei der Entscheidung wird nur die Stimme der Teilnehmer mit Stimmrecht gezählt.

Teilnehmende im Förderausschuss **mit Stimmrecht** sind:

- die Schulleitung der allgemeinen Schule,
- eine Lehrkraft der allgemeinen Schule (z. B. Klassenlehrerin oder Klassenlehrer),
- eine Lehrkraft des BFZs, die in der Regel den Vorsitz im Förderausschuss hat,
- die Eltern (zusammen mit einer Stimme),
- der Schulträger bei Bedarf, wenn es z. B. um Umbauten, Raumplanung oder technische Hilfsmittel (z.B. höhenverstellbarer Tisch, spezieller Computer) geht.

Schulträger für die öffentlichen Schulen ist der Kreis Bergstraße.

Teilnehmende mit beratender Funktion im Förderausschuss **ohne Stimmrecht** können je nach Bedarf sein:

- Vertretung des überregionalen zuständigen BFZ (Fachberatung),
- Leitung eines eventuellen Vorlaufkurses oder Sprachkurses,
- Person des Vertrauens als Beistand für die Eltern z. B. Verwandte oder Freunde, aber auch Rechtsanwält*innen, Berater*innen der Beratungsstelle von Wir DABEI! oder der EUTB,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Frühförderung oder des Kindergartens,
- bisherige Therapeuten, die das Kind bereits betreut haben (z. B. Logopädie, Ergotherapie, Autismus-Therapie),
- weitere Kooperationspartner der Schule (z. B. Hort),
- Vertreter der Eingliederungshilfe bei Bedarf, z. B. Schulassistentz.

§ 10 Abs. 2 VOSB

Externe (nicht zur Schule gehörende) Personen nur, wenn die Eltern eine Schweigepflichtentbindung erteilt haben.

Für die Eingliederungshilfe in der Schule ist im Kreis Bergstraße das Jugendamt zuständig.

Der Förderausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind. **Das heißt der Förderausschuss kann auch entscheiden, wenn die Eltern nicht teilnehmen.**

Die Eltern werden in diesem Fall allerdings nicht „überstimmt“, als Ergebnis hat der Förderausschuss nur die einstimmige oder die nicht einstimmige Entscheidung.

Die Leitung des Förderausschusses (BFZ-Lehrkraft) stellt zu Beginn des Termins die gesetzlichen Grundlagen dar und erörtert das weitere Vorgehen mit den Anwesenden.

Ziel ist dabei, stets eine einvernehmliche Lösung im Interesse des Kindes zu finden. Dementsprechend werden nun auf Grundlage der förderdiagnostischen Stellungnahme die Förderbedürfnisse des Kindes dargestellt.

Es folgt die ausführliche Beratung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, wobei Art, Umfang und Organisation des Förderanspruchs besprochen werden.

z. B. welche Klasse, welche Hilfen, etc.

Bei der anschließenden Beschlussfassung sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- a) Im besten Fall kann sich der Förderausschuss auf eine gemeinsame (einstimmige) Empfehlung einigen. Diese Entscheidung legt die Schulleitung anschließend dem Staatlichen Schulamt zur Genehmigung vor. Wenn das Schulamt keine Bedenken hat, genehmigt es die Empfehlung und damit die Aufnahme des Kindes z. B. in die allgemeine Schule.

Die Genehmigung durch das Staatliche Schulamt gilt auch als erteilt, wenn das Staatliche Schulamt der Empfehlung des Förderausschusses nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht.

§ 9 Abs. 3 VOSB

Nach Genehmigung durch das Staatliche Schulamt erstellt die Schulleitung einen Feststellungsbescheid, in dem der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und der Förderort festgeschrieben wird (z. B. dieser Anspruch wird in der inklusiven Beschulung an der Schule umgesetzt).

Bescheid: Siehe Kapitel 7.2 (Begriffserklärungen)

Die festgelegten Unterstützungsmaßnahmen werden in einem Protokoll aufgeschrieben. Das Protokoll kommt in die Schülerakte. Eltern haben einen Anspruch auf eine Kopie.

- b) Ist der Beschluss des Förderausschusses nicht einstimmig, entscheidet das Staatliche Schulamt nach folgendem Ablauf:
- Den Eltern wird vom Schulamt die voraussichtliche Entscheidung sowie die Begründung schriftlich mitgeteilt. Sie werden erneut angehört, d.h. um eine Stellungnahme gebeten. Möglich ist auch, sie zu einem Gespräch (Anhörung) in das Schulamt einzuladen. In Ausnahmefällen ist auch eine telefonische Anhörung möglich.
 - Daraufhin trifft das Staatliche Schulamt eine Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und den Förderort (inklusive Beschulung oder Förderschule).
 - Diese Entscheidung wird schriftlich als Bescheid an die stimmberechtigten Teilnehmenden des vorangegangenen Förderausschusses verschickt.

§ 9 Abs. 9 VOSB

Entscheidungen gegen den Willen der Eltern

Die Schulbehörde darf ein Kind nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen der Förderschule zuweisen. Die Umsetzung der inklusiven Beschulung ist abhängig vom Elternwunsch sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen der Schule (räumlich, sächlich und personell).

§ 54 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz

Wird ein Kind im Einzelfall gegen den Willen der Eltern einer Förderschule zugewiesen, bleibt den Eltern die Möglichkeit, auf dem Rechtsweg gegen die Entscheidung vorzugehen.

Als erste Möglichkeit kann **Widerspruch** gegen die Entscheidung eingelegt werden. Eltern können zum einen gegen die Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung Widerspruch einlegen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, der Zuweisung des Staatlichen Schulamtes (zu der Schule oder zu der Schulform) zu widersprechen.

Die Widerspruchsfrist wird in dem Bescheid als Teil der Rechtsbehelfsbelehrung genannt.

Hilfreich ist, den Briefumschlag des Bescheids aufzuheben, da manchmal die Daten auf dem Brief und auf dem Umschlag voneinander abweichen.

Der Widerspruch ist entweder gegen die Schule oder das Staatliche Schulamt zu richten. Dies lässt sich dem Bescheid entnehmen. Wichtig für den Widerspruch ist die Einhaltung der Frist. Die Frist beträgt in der Regel einen Monat nach Zustellung des Bescheids.

Der Widerspruch ist zu begründen. Es ist ratsam, sich hierfür Hilfe zu holen.

Die allgemeine Beratungsstelle des Vereins Wir DABEI! kann hierbei unterstützen.

Bei Rechtsschutzversicherungen muss die „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ als Leistung enthalten sein, damit eine Kostenübernahme für ein Verfahren im Schulrecht möglich wird.

Wird auch der Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben Eltern die Möglichkeit der Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Auch hierfür sind Fristen einzuhalten, meist ein Monat nach der Zustellung des Widerspruchsbescheides.

Rechtsmittel wie der Widerspruch und die Klage entfalten in Hessen grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, wenn ein Kind einer Förderschule zugewiesen wird, muss es theoretisch bis zum Ende der Klärung des Verfahrens (Widerspruchsbescheid oder Urteil bzw. Vergleich) die zugewiesene (Förder-) Schule besuchen.

§ 54 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz

Die aufschiebende Wirkung kann jedoch gerichtlich (Eilantrag) erreicht werden.

4.6 Schulassistenz

Wenn die individuelle Unterstützung durch die Schule nicht oder nicht regelmäßig erbracht werden kann bzw. im Einzelfall nicht ausreicht (vgl. Vorbeugende Maßnahmen, Förderdiagnostische Stellungnahme), kann im Rahmen der Eingliederungshilfe eine **Schulassistenz** sinnvoll sein.

Zu den Aufgaben siehe Kapitel 4.6.2 und § 112 SGB 9

Damit soll die Teilhabe (an einer angemessenen Schulbildung) ermöglicht werden. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind: Schülerinnen und Schüler mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung und Schülerinnen und Schüler mit einer seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB 8.

Neben dem Bereich der Eingliederungshilfe gibt es selten auch eine Schulassistenz mit einem anderen Leistungsträger wie Kranken- oder Unfallkasse.

Schulassistenz ist in allen Schulformen möglich, auch z. B. in Berufs- und Förderschulen sowie in Form von Hochschulassistenz.

Alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind im Kreis Bergstraße beim Jugendamt, Fachbereich Eingliederungshilfe, angegliedert. Im Erwachsenenalter geht die Zuständigkeit zum Landeswohlfahrtsverband (LWV Hessen) über. Dieser Übergang erfolgt nach dem Ende der Schulausbildung (längstens Sekundarstufe 2) bzw. bei jungen Erwachsenen mit einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB 8 mit Ende des 21. oder des 23. Lebensjahres je nach Förderschwerpunkt.

Zur Klärung individueller Altersgrenzen zum Übergang der Zuständigkeiten ist es ratsam, sich direkt an das Jugendamt zu wenden.

4.6.1 Antragsverfahren

Für eine Schulassistenz müssen die Eltern einen Antrag an den vermuteten Kostenträger – im Kreis Bergstraße an das Jugendamt (Bereich Eingliederungshilfe) – stellen. Der Antrag kann formlos sein; darin sollte neben den persönlichen Daten des Kindes und der Eltern die Schule genannt werden und die Behinderung bzw. medizinische Situation des Kindes. Außerdem sollten Eltern eine Begründung für den Einsatz einer Schulassistenz geben und die Aufgaben beschreiben.

Antragsformulare finden sich auf www.kreis-bergstrasse.de

Antragsformulare der Ämter müssen nicht zwangsläufig verwendet werden.

Wichtig sind möglichst aktuelle Unterlagen von Fachärzten, in denen die relevanten Diagnosen (mit Diagnoseschlüssel nach ICD), die zur Feststellung der Behinderung bzw. Einschränkung führen, genannt sind.

Zu ICF bzw. ICD siehe auch Kapitel 7.2 Begriffserklärungen

Es läuft das Verfahren zur Bedarfsermittlung an. Hierbei wird das Gesundheitsamt in allen Anträgen nach SGB 9 für die Zuordnung des Personenkreises hinzugezogen und erstellt ein amtsärztliches Gutachten bzw. eine Stellungnahme.

§ 117 SGB 9

Für die Bedarfsermittlung gibt es ein Instrument, im Kreis Bergstraße ist das nach SGB 9 der sogenannte **Gesamt-/Teilhabeplan der Eingliederungshilfe (GTE)**. Die Behörde muss die Bedarfsermittlung zeitnah und ICF-orientiert durchführen, den Gesamtplan erstellen und mit den Betroffenen (und den Eltern) die Zielvereinbarungen festlegen.

Bei Anträgen nach § 35a SGB 8 werden kinder- und jugendpsychiatrische Stellungnahmen angefordert.

§ 20 SGB 9

Bei Vorliegen einer seelischen Beeinträchtigung nach § 35a SGB 8 wird eine Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durchgeführt und ein Hilfeplan erstellt.

§ 36 SGB 8

Der benötigte Umfang, die Dauer und Qualifikation der Schulasistenz wird ermittelt. Hierfür können auch Hospitationen in Kindertageseinrichtungen und Schule notwendig werden. Neben den genannten Arztberichten können außerdem Berichte der Schule (Stundenplan, Angaben z. B. zur Klassengröße oder zu in der Klasse bereits vorhandenen Assistenzen u. ä.) und unter Umständen auch von Therapeut*innen benötigt werden.

Die Eltern reichen die benötigten Unterlagen zeitnah ein oder erteilen Schweigepflichtbindungen, damit diese direkt angefordert werden können.

Auf Basis der Bedarfsermittlung wird den Eltern die Entscheidung zu bewilligten Leistungen schriftlich als Bescheid mitgeteilt.

Schulassistenzen werden meist für ein Schuljahr bewilligt. Bei Folgeanträgen werden die Ziele im Gesamtplan/Hilfeplan evaluiert, angepasst und ggf. fortgeschrieben.

Im Kreis Bergstraße gibt es mehrere Anbieter für **Assistenzdienste**, mit denen Leistungsvereinbarungen mit dem Jugendamt bestehen. In der Regel wählt das Jugendamt in enger Abstimmung mit den Eltern den jeweiligen Leistungserbringer aus und beauftragt diesen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe besteht das **Wunsch- und Wahlrecht**. Das heißt, wer die Leistung erbringen soll entscheiden letztlich die Betroffenen (Schüler*innen und Eltern).

Wunsch- und Wahlrecht:
§ 8 SGB 9

Es besteht auch die Möglichkeit, die Assistenz als **persönliches Budget** zu beantragen. In diesem Fall übernehmen die Eltern selbst die Rolle des Arbeitgebers bzw. kaufen sich die Leistung ein. Dies ist auch bei Assistenzdiensten möglich, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Jugendamt haben.

§ 29 SGB 9,
siehe auch Kapitel 7.2
(Begriffserklärungen)

Fristen im Antragsverfahren

Im SGB 9 sind konkrete Fristen im Antragsverfahren festgelegt. Diese beziehen sich immer auf den Zeitpunkt des Vorliegens eines vollständigen Antrages, inklusive eventuell zusätzlich einzureichender Unterlagen.

§ 14 SGB 9

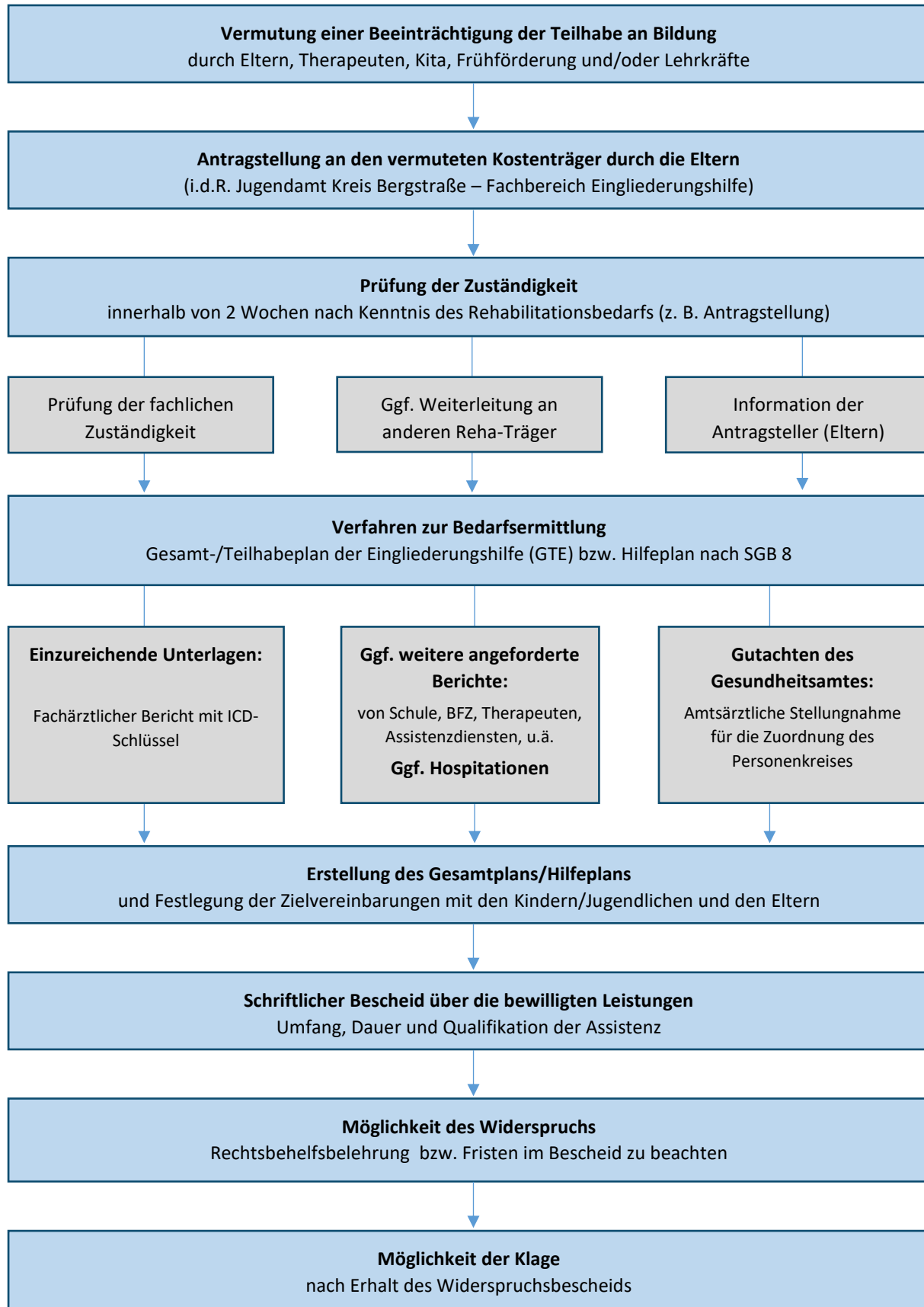
Die Eltern können den Antrag auf Teilhabeleistungen wirksam bei jedem Rehabilitationsträger stellen: Der Träger, bei dem ein Antrag (z.B. auf Schulasistenz) eingeht, entscheidet **binnen zwei Wochen**, ob die beantragte Leistung in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Ist das nicht der Fall, kann innerhalb der zwei Wochen der Antrag an einen anderen vermutlich zuständigen Reha-Träger weitergeleitet werden. Der Antragsteller ist hierüber zu informieren. Für den Antragsteller soll dadurch die Zuständigkeitsklärung und damit das Verfahren von der Bedarfsermittlung bis zur Leistungserbringung beschleunigt werden.

Rehabilitationsträger sind Kostenträger, die Maßnahmen und Leistungen zur sozialen, medizinischen oder beruflichen Rehabilitation durchführen (z. B. Arbeitsagentur, Sozialamt, Jugendamt, Rentenversicherung, Unfall- und Krankenversicherung).

Die Feststellung des Bedarfs muss **innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis des Rehabilitationsbedarfs** (z.B. nach Antragseingang) erfolgen, außer die Behörde benötigt zur Entscheidung ein Gutachten.

In diesem Fall muss nach Eingang des Gutachtens wiederum **innerhalb von zwei Wochen** die Entscheidung getroffen und der Verwaltungsakt erlassen, also der Bescheid erstellt werden.

Antragsverfahren Schulasistenz



4.6.2 Aufgaben der Schullasistenz

Die Aufgaben der Schullasistenz sind vom persönlichen Bedarf der Schülerin bzw. des Schülers abhängig. Sie orientieren sich dabei an der individuellen Lernsituation und den Rahmenbedingungen der Schule. Sie berühren keine Kernaufgaben der Schule. Die Festlegung der Aufgaben erfolgt im Rahmen des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens, in das alle Beteiligten eingebunden sein sollten. Die Steuerung dafür liegt im Kreis Bergstraße beim Jugendamt.

Die Unterstützung findet je nach Notwendigkeit während der Unterrichtszeit, aber auch in den Pausen, bei Schulausflügen, Klassenfahrten sowie auf dem Schulweg statt.

Die Assistenz bei Schulausflügen, Klassenfahrten und auf dem Schulweg bedarf meist einer zusätzlichen Bewilligung.

Der Antrag kann formlos erfolgen.

Mögliche Aufgaben der Schullasistenz	
Bei lebenspraktischen Aufgaben	Im Unterricht
<ul style="list-style-type: none">▪ Unterstützung beim Essen und Trinken▪ Unterstützung bei der Bewältigung von Wegen▪ Hilfe bei der Orientierung auf dem Schulgelände▪ Hilfe beim An-, Aus- und Umziehen▪ Tragen der Schultasche▪ Begleitungs- und Orientierungshilfe auf dem Schulweg im Bedarfsfall▪ Schutz vor Selbstgefährdung▪ Verhinderung von unkontrolliertem Verlassen des Schulgeländes	<ul style="list-style-type: none">▪ Unterstützung bei der Strukturierung des Arbeitsplatzes▪ Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien▪ Abläufe im schulischen Alltag überschaubar und einschätzbar machen (Organisation des Schulalltages)▪ Fokussierung der Konzentration und Ausdauer▪ Unterbrechung stereotyper Handlungssequenzen▪ Aufbau einer angemessenen Arbeitshaltung▪ Kleinschrittige Aufarbeitung von Arbeitsanweisungen/Lehraufträgen▪ Mitschreiben bei motorischer Einschränkung
Im pflegerischen Bereich	Im sozial-emotionalen Bereich
<ul style="list-style-type: none">▪ Hilfe bei Toilettengängen▪ Versorgung mit Inkontinenzmaterialien▪ Umlagerungen, Unterstützung bei der persönlichen Hygiene (Nase putzen, Hände waschen, etc.)	<ul style="list-style-type: none">▪ Förderung der Kommunikation und Interaktion mit Mitschülerinnen und Mitschülern▪ Integration in die Klassen- und Schulgemeinschaft▪ Begleitung von Krisensituationen▪ Begleitung von unerwarteten Veränderungen▪ Hilfe bei der Einhaltung von Regeln
Sonstige Aufgaben	
<ul style="list-style-type: none">▪ Informationsaustausch mit den Eltern und mit den Lehrkräften▪ Teilnahme an Hilfeplangesprächen▪ Begleitung bei Ausflügen und/oder Klassenfahrten	

4.6.3 Gemeinsame Leistungserbringung / „Pool-Lösungen“

Seit 01.01.2020 ist neben der Eins-zu-eins-Assistenz auch die „gemeinsame Leistungserbringung“ möglich. Teilweise wurde auch früher schon von den Kostenträgern (Eingliederungshilfe/Jugendamt) eine Schulasistenz zwei Schüler*innen zugeordnet. Dies kann gut funktionieren, wenn der Bedarf an Assistenzleistungen gering oder unterschiedlich ist, z. B. wenn eine Schülerin oder ein Schüler mehr Bedarf während des Unterrichts hat und die zweite Schülerin bzw. der zweite Schüler mehr Bedarf in den Pausen oder beim Raumwechsel hat.

Sogenannte „Pool-Lösungen“ gehen darüber hinaus und möchten den Einsatz der Schulasistenz*innen flexibler, aber auch verlässlicher (Krankheit, Urlaub) gestalten und bündeln („poolen“): So kann eine Assistenzkraft für mehrere Schüler*innen zuständig sein oder mehrere Assistent*innen sind für alle Schüler*innen einer Schule zuständig, die einen Assistenzbedarf haben. Ein solches Modell kann beispielsweise an Förderschulen die alltägliche Arbeit erleichtern, bei einer kleinen Klassengröße und einem breiten Assistenzbedarf unter den Schülerinnen und Schülern.

Gleichzeitig haben die neuen Regelungen des BTHG das Recht des Einzelnen gestärkt, indem die Leistung immer personenzentriert umzusetzen ist. Das heißt eine gemeinsame Leistungserbringung kommt nur infrage, wenn die Betroffenen das wünschen oder wenn damit ihr tatsächlicher persönlicher Hilfebedarf umfassend abgedeckt wird.

Pool-Lösung als gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen nach § 112 Abs. 4 SGB 9

§ 104 SGB 9 Art. 3:
Im Einzelfall ist zunächst immer die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Lösung (z.B. Pool-Lösung) zu prüfen.

4.7 Schülerbeförderung für Kinder mit eingeschränkter Wegefähigkeit

Für die Beförderung von Schülern und Schülerinnen, die im Kreisgebiet wohnen, zu öffentlichen und privaten Schulen ist der Kreis Bergstraße zuständig. Ein allgemeiner Anspruch besteht ab einem Schulweg von zwei Kilometern (bis Klasse 4) bzw. drei Kilometern (ab Klasse 5 bis Klasse 10 sowie für das erste Jahr der Berufsschule). Die Entfernungen beziehen sich dabei jeweils auf die wohnortnächste Schule der entsprechenden Schulform.

Darüber hinaus kann z. B. ein Anspruch auf Schülerbeförderung bestehen, wenn der Schulweg *„aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel [zurückgelegt werden] kann.“*

Als Schulweg gilt auch, wenn ein *„Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers den Besuch einer heim- oder anstaltsgebundenen Förderschule erforderlich macht.“*

Bei der Schülerbeförderung sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zum Einsatz kommen. Darüber hinaus können Schulbusse eingesetzt oder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

Der Antrag ist von den Eltern zu stellen und wird in der Regel über die jeweilige Schule eingereicht. Entsprechende Formulare sind in den Schulsekretariaten erhältlich. Sofern der Antrag über den allgemeinen Anspruch auf eine Schülerbeförderung hinausgeht, ist ein entsprechender Nachweis darüber, dass das Kind den Weg nicht selbstständig zurücklegen kann, z. B. eine Kopie des Anerkennungsbescheides bzw. des Schwerbehindertenausweises oder ein ärztliches Attest beizulegen.

§ 161 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

§ 161 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Eine Begleitperson muss gestellt werden, wenn diese aufgrund der Spezifik der Behinderung des Kindes notwendig ist. Hier greift aber auch die Eingliederungshilfe und die Schulassistenz kann das Kind von zuhause abholen und bringen.

Die Eltern können in keinem Fall für den Schulweg (auch nicht für die Begleitung) verpflichtet werden. Der Schulweg ist Aufgabe des Schulträgers.

Zu der Möglichkeit der Schulwegbegleitung als Maßnahme der Eingliederungshilfe siehe Kapitel 4.6. Die Fahrtkosten der Begleitperson fallen auch unter die Regeln der Schülerbeförderung.

5. Übergänge und Schullaufbahn

Nachfolgend werden die Übergänge vom vorschulischen Bereich in die Grundschule, von der Grundschule in die weiterführenden Schulen und in die beruflichen Schulen sowie in Ausbildung, Beschäftigung und Beruf dargestellt.

Dabei kann jeweils nur ein Überblick gegeben werden, da insbesondere am Ende der Schullaufbahn die Fragestellungen sehr individuell sind.

5.1 Übergang von der Kita in die Grundschule

Alle Kinder sollen in die wohnortnahe Grundschule eingeschult werden. So sieht es das hessische Schulgesetz vor.

Welche Fristen in diesen Fällen bei einem geplanten Schulbesuch einer allgemeinen Schule zu beachten sind, wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die Angaben beziehen sich dabei auf die Einschulung an einer öffentlichen Schule.

Bei Kindern mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprachheilförderung werden in der Praxis in den ersten beiden Schuljahren zunächst nur vorbeugende Maßnahmen gewährt.

In dieser Zeit einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung fest zu stellen ist rechtlich grundsätzlich auch möglich.

§ 54 und § 143 Hessisches Schulgesetz

Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, müssen ggf. einen **Vorlaufkurs** besuchen, siehe auch Kapitel 7.2.

Wann	Was	Wer
ab März des Vorjahres der Einschulung	Elterninformationsabend der Grundschule	Schule (macht Termin öffentlich bekannt)
ab März/April des Vorjahres der Einschulung	Anmeldung des Kindes bei der zuständigen Grundschule (Beratung zu einem möglichen Förderbedarf)	Eltern Schule, ggf. rBFZ, Kita
ab März/April des Vorjahres der Einschulung	Sprachstanderhebung in der Grundschule	Gesundheitsamt oder Schule (gibt Termin vor)
September/Oktober des Vorjahres der Einschulung	Hilfeplangespräche der Kita: „Runder Tisch“ (Kita, Schule, ggf. BFZ, ggf. Frühförderung) bei Kindern mit vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.	Frühförderung, Kita, Schule
ab September des Vorjahres der Einschulung	Schulärztliche Untersuchung (ggf. Empfehlung zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung)	Gesundheitsamt oder Schule (macht Terminvorschlag)
Bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (siehe Kapitel 4.4 und 4.5)		
bis 15. Dezember des Vorjahres der Einschulung	Die Eltern beantragen / die Schule leitet ein: Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung	Schule, Eltern
Januar bis März des Einschulungsjahres	Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme	BFZ, Schule
März bis 15. Mai des Einschulungsjahres	Durchführung des Förderausschusses	Schule (lädt ein)
Bei vermutetem Bedarf an Teilhabe-/Schulassistenz		
März/April des Einschulungsjahres	schriftliche Antragstellung (siehe Kapitel 4.6) <i>Die Antragstellung sollte rechtzeitig vor Schulbeginn erfolgen, da das Genehmigungsverfahren Zeit beansprucht.</i>	Eltern
März/April des Einschulungsjahres	Probeschultag (mit Auswertung durch die Schulpsychologin/den Schulpsychologen)	Schule (schlägt vor), Eltern (regen an)
Mai/Juni des Einschulungsjahres	Schulentscheidung	Schule, Schulamt
Juni/Juli des Einschulungsjahres	Übergangsgespräch Kita – Schule (ggf. zusammen mit der Frühförderung sowie dem rBFZ und anderen Stellen)	Schule, Kita

5.2 Während der Schulzeit

Die **Fortschreibung** des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung erfolgt spätestens nach zwei Jahren im Rahmen einer Klassenkonferenz.

§ 4 VOSB

Wird erkennbar, dass der Förderbedarf nicht mehr notwendig ist oder sich ändert, beruft die Schulleitung erneut einen Förderausschuss ein.

Unabhängig von der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderanspruchs kann ein **Nachteilsausgleich** beantragt werden. Dieser Antrag ist nicht an Fristen gebunden. In der Regel sollte dieser zu Beginn des Schuljahres beantragt werden und wird in den Förderplan aufgenommen.

Siehe Kapitel 4.4.2

Wechsel auf eine Förderschule

Soll ein Wechsel von der allgemeinen Schule an eine Förderschule vollzogen werden, so muss zunächst ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt sein. Besteht dieser bereits, vereinbaren die Eltern mit dem Kind ein Informations- und Aufnahmegespräch an der gewünschten Förderschule (je nach Situation zusammen mit der BFZ-Lehrkraft).

Sonderpädagogischer Förderanspruch: siehe Kapitel 4.4.6

Die allgemeine Schule informiert die Förderschule über den beabsichtigten Wechsel. Die Förderschule schickt den Aufnahmebescheid zeitnah an die Eltern.

Eine Probebesuchung ist möglich.

Die Frist für den Antrag für einen Wechsel zum nächsten Schuljahr ist der 15.12. des Vorjahres.

§ 17 Abs. 1 VOSB

Wechsel von einer Förderschule in eine allgemeine Schule

Wird ein Wechsel von einer Förderschule an eine allgemeine Schule angestrebt, ist bei der Schulleitung der Förderschule ein formloser Antrag zu stellen. In der Regel wird von der Förderschule ein aktueller Schulbericht erstellt und das rBFZ eingebunden. An der gewünschten allgemeinen Schule wird ein Förderausschuss einberufen und unter Umständen eine förderdiagnostische Stellungnahme erstellt.

Siehe Kapitel 4.4.6 und Kapitel 4.5

Auch wenn der Antrag nicht an Fristen gebunden ist, ist es hilfreich, die Fristen zu berücksichtigen, die beim Wechsel von der Grundschule auf die weiterführende Schule gelten. Diese sind im nachfolgenden Kapitel beschrieben.

5.3 Übergang weiterführende Schule

Nach einer Grundschulzeit von meistens vier Jahren wechseln die Kinder auf eine weiterführende Schule, also von der 4. zur 5. Klasse. Die Wahl des Bildungsgangs (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) nach der Grundschule ist grundsätzlich eine Entscheidung der Eltern.

Weitere Informationen unter:
<http://www.schulaemter.hessen.de/schulbesuch/4nach5>

Die Klassenkonferenzen der Grundschule sprechen für jedes Kind eine Empfehlung für den weiteren Bildungsgang aus, der für die Bedürfnisse und die Fähigkeiten des Kindes am besten geeignet erscheint.

Für den Übergang in die weiterführende Schule werden u.a. von den Schulen Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Diese Empfehlung wird den Eltern in einem Beratungsgespräch mitgeteilt, ist jedoch nicht bindend.

Die Eltern entscheiden über den Bildungsgang ihres Kindes, dagegen können die Eltern bei der Schulwahl nur Wünsche äußern.

Die Eltern sollen im gewählten Bildungsgang die gewünschte Schule benennen und für den Fall, dass die Aufnahmekapazität dieser Schule eine Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nicht erlaubt, ersatzweise wenigstens eine weitere Schule angeben.

Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Schule, nur auf den Besuch des gewünschten Bildungsgangs.

Über die endgültige Vergabe der Schulplätze entscheidet die Verteilerkonferenz des Staatlichen Schulamts. Über die Standorte des inklusiven Unterrichts und die Berücksichtigung der Elternwünsche für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird innerhalb der inklusiven Schulbündnisse in der „Bündniskonferenz“ entschieden.

Inklusive Schulbündnisse
siehe Kapitel 4.2

Zu beachten gilt beim Übergang in die weiterführende Schule,

- dass der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und inklusive Beschulung bei entsprechendem Elternwunsch neu entschieden wird (mit erneuter förderdiagnostischer Stellungnahme und Förderausschuss),
- und dass auch der Nachteilsausgleich an der weiterführenden Schule neu zu beantragen ist.

Siehe Kapitel 4.4.6

Siehe Kapitel 4.4.2

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Schritten beim Übergang von der vierten zur fünften Klasse für Schüler*innen mit Behinderung oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

Quelle: Hessisches Kultusministerium

Wann	Was	Wer
Während des 4. Schuljahres	Beratung (mit Klassenleitung, BFZ) über den geeigneten Förderort: Welche allgemeine Schule oder Förderschule? <i>Ggf. ergänzende Beratung durch z.B. Wir DABEI! e.V.</i>	Eltern (sollten Termin anregen)
vor und nach Weihnachten (Jahrgangsstufe 4)	Informationsveranstaltungen über die Bildungsangebote von weiterführenden Schulen im Kreisgebiet und ggf. durch das Schulamt (Informationspflicht auch über die Angebote des inklusiven Unterrichts gemäß § 10 Abs. 1 und 2 VOGSV), Elternbeiräten und Schulträgern.	Weiterführende Schulen, Schulamt, Kreiseltererbeirat, Schulträger (Kreis Bergstraße)

Fortsetzung Folgeseite

Wann	Was	Wer
Bei bereits festgestelltem oder vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung:		
bis 15. Dezember des 4. Schuljahres	<p>Einzelberatung der Eltern durch das rBFZ</p> <p><u>Bei vermutetem Anspruch:</u> (Kapitel 4.4.5, 4.4.6)</p> <p>Die Eltern beantragen die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderanspruchs/die Schule leitet das Verfahren zur Feststellung ein.</p> <p>Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme.</p>	<p>Grundschule, rBFZ (geben Termin vor)</p> <p>Schule, Eltern</p> <p>rBFZ, Schule</p>
bis zum 31. Januar vor Schulwechsel	<p><u>Bei bereits festgestelltem Anspruch:</u></p> <p>Weitergabe des Elternwunschs an die weiterführende Schule, das zuständige Beratungs- und Förderzentrum sowie das Schulamt.</p>	Grundschule
bis zum 5. März vor Schulwechsel	<p>Durchführung des Förderausschusses (Kapitel 4.5)</p> <p>Die Frist (5. März) ist wichtig, da Schüler*innen mit einer Behinderung und/oder einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ein Anrecht auf vorrangige Aufnahme an einer weiterführenden Schule haben.</p>	Weiterführende Schule (lädt ein)
5. März vor Schulwechsel	<p>Stichtag für die Empfehlungen der Klassenkonferenzen der Grundschulen bzw. Festlegungen in den inklusiven Schulbündnissen auf der einen Seite und der Wünsche der Eltern auf der anderen Seite. Weichen diese voneinander ab: Mitteilung an die Eltern und Beratungsangebot (§ 11 Abs. 3 VOGSV).</p>	<p>Schulamt, rBFZ</p> <p>In den Bündniskonferenzen der inklusiven Schulbündnisse werden die Standorte des inklusiven Unterrichts festgelegt. (Siehe auch Kapitel 4.2)</p>
bis 5. April vor Schulwechsel	<p>Beratung der Eltern, wenn dem Elternwunsch nicht entsprochen werden konnte. Wenn keine Einigung erzielt wird (d. h.: die Eltern ändern ihren Wunsch nicht), wird dies dokumentiert, bleibt aber ohne Folgen (§ 11 Abs. 3 VOGSV).</p>	Schule, BFZ (laden ein)
bis Ende Mai vor Schulwechsel	<p>Entscheidung des Schulamtes (Verteilkonferenzen, Lenkungenkonferenzen), welche Schülerin/welcher Schüler welche weiterführende Schule besucht (§ 14 Abs. 2 VOGSV).</p>	Schulamt
bis 15. Juni vor Schulwechsel	<p>Bescheid der weiterführenden Schule an die Eltern, dass das Kind aufgenommen wurde.</p>	Schule

5.4 Verlängerung der Vollzeitschulpflicht

Für Jugendliche, die nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht (9 Jahre) keine Ausbildung beginnen und keine weiterführende Schule besuchen, verlängert sich die Vollzeitschulpflicht automatisch um ein weiteres Schuljahr. Dieses kann durch den Besuch einer Schule im Bereich der Mittelstufe oder einer beruflichen Schule erfüllt werden.

§ 59 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Für Jugendliche, die den Hauptschulabschluss nach neunjährigem Schulbesuch nicht erreicht haben, kann auf Antrag die Vollzeitschulpflicht von der Schulleitung um bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn dadurch der Abschluss erreicht werden kann.

§ 59 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

Für Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann außerdem die Schulpflicht auf Antrag oder nach Anhörung der Eltern durch die Schulleitung um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass die Schüler dadurch dem angestrebten Abschluss nähergebracht werden können oder sich damit die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Nach Beendigung einer um drei Jahre verlängerten Vollzeitschulpflicht kann der Schulbesuch für weitere zwei Jahre beantragt werden. Zur Verlängerung der Schulpflicht bzw. des Schulbesuchs ist die individuelle Begründung für eine solche Einzelfallentscheidung wichtig.

§ 61 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

5.5 Verlängerung der Berufsschulpflicht

Nach der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht, wenn ein Ausbildungsverhältnis besteht und die Vollzeitschule beendet ist.

§ 62 ff. Hessisches Schulgesetz

Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis sind bis drei Jahre nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht, längstens jedoch bis zu ihrem 18. Lebensjahr, berechtigt, die Berufsschule zu besuchen.

Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderanspruch und ohne Ausbildungsplatz sind für die Dauer von drei Jahren zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Auf Antrag kann die Berufsschulpflicht um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn dadurch eine berufliche Förderung möglich ist.

§ 64 ff. Hessisches Schulgesetz

Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung werden während der 12- bzw. 13- jährigen Schulzeit meist in der Haupt- und Werkstufe auf eine Beschäftigung vorbereitet. Haupt- und Werkstufen gibt es an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, können aber auch an allgemeinen Schulen über die entsprechenden Schulzeitverlängerungen angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist eine Konzeption der Schule, sowie Kooperationen der allgemeinen Schulen untereinander oder mit einer Förderschule.

Haupt- und Werkstufe:
siehe Kapitel 7.2

Weitere Möglichkeiten der beruflichen Bildung werden im Kapitel „Übergang Schule – Beruf“ näher erläutert.

Siehe Kapitel 5.7

5.6 Übergang Sekundarstufe 2

Die Bildungsstufe Sekundarstufe 2 besteht aus dem schulischen Bildungsweg, der zum Hochschulbesuch, aber auch zur beruflichen Ausbildung befähigt.

Mit dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 kann eine duale Berufsausbildung (Praktische Ausbildung im Betrieb und Berufsschule) angestrebt oder der Schulbesuch im 10. Hauptschuljahr fortgesetzt werden. Der qualifizierende Hauptschulabschluss nach Klasse 9 ermöglicht außerdem den Besuch des mittleren Bildungsgangs (Realschule). Mit dem Hauptschulabschluss oder qualifizierenden Hauptschulabschluss nach Klasse 10 bieten sich eine Berufsausbildung oder der Besuch der Berufsfachschule an.

Der mittlere Abschluss bietet zusätzlich die Möglichkeit mit der entsprechenden Zugangsvoraussetzung die zweijährige höhere Berufsfachschule, die Fachoberschule oder die gymnasiale Oberstufe zu besuchen

Das Feststellen bzw. das (regelmäßige) Überprüfen und eine Weitergewährung des Anspruches auf sonderpädagogische Förderung sind in allen Bildungsstufen vorgesehen. Insbesondere bei einem Schulwechsel ist die Überprüfung des Anspruches auf sonderpädagogische Förderung oft sinnvoll. Ebenfalls in allen Bildungsstufen sind der Antrag und die Gewährung eines Nachteilsausgleiches möglich. Der Nachteilsausgleich muss bei einem Schulwechsel jedoch neu beantragt werden.

Beim Wechsel auf eine berufliche Schule ist darauf zu achten, alle wichtigen Informationen zu notwendigen Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Förderplan, Nachteilsausgleich) mitzuteilen, da die Schulen diese nicht automatisch erhalten.

5.7 Übergang Schule - Beruf

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein wichtiges und häufig auch schwieriges Thema. Für Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Beeinträchtigung gilt dies umso mehr.

Es gibt vielfältige und zum Teil verwirrend viele unterschiedliche Möglichkeiten und Maßnahmen im Bereich der beruflichen Orientierung, der beruflichen Bildung und des Einstiegs in den Beruf - wir möchten einen Überblick geben.

5.7.1 Berufsorientierung

Bereits während der Schulzeit gibt es für alle Schüler*innen Angebote zur Berufsorientierung. Ein wichtiges Element ist die **Kompetenz-Potenzialanalyse** (KomPo7) an Haupt-/Realschulzweigen und Förderschulen, die soziale, persönliche und methodische Kompetenzen der Schüler*innen erfasst und vor den Betriebspraktika stattfindet. In den Bereichen körperlich-motorische Entwicklung und geistige Entwicklung werden häufig andere Verfahren verwendet (Hamet-Testungen).

Betriebspraktika finden je nach Schulform zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt und sind auch mehrfach möglich. Sie sind wichtig, um unterschiedliche praktische Erfahrungen zu sammeln.

Zur Sekundarstufe 2 (ab der 10. Klasse) zählen u.a.:

- gymnasiale Oberstufe,
- berufliche Schulen (inkl. Fachoberschule und Übergangssysteme),
- duale Ausbildung,
- rein schulische Berufsausbildung.

Der mittlere Abschluss wird auch mittlere Reife oder Realschulabschluss genannt.

Die Schülerakte wird nicht automatisch an die beruflichen Schulen weitergegeben, sondern muss angefordert werden.

Einen sehr guten Überblick zu den verschiedenen Wegen und Maßnahmen gibt ein interaktives Schaubild des *Kasseler Bündnis für Inklusion*:

www.inklusion-kassel.de

Kompetenz-Potenzialanalyse in Hessen, Projekt „KomPo7“:
www.kompo7.de

hamet-Testungen im Übergang Schule-Beruf:
www.hamet.de

§ 21 VOBO (Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen)

Der **Berufswahlpass** ist ein verbindliches Instrument im Unterricht der Klasse 8, das der Strukturierung, Unterstützung und Dokumentation der Berufsorientierung dienen soll. Er steht auch in Leichter Sprache zur Verfügung.

www.berufswahlpass.de

In der Schule sind neben den Lehrkräften Schulkoordinatoren für die Berufsorientierung zuständig. Weitere wichtige Ansprechpartner für Schüler mit Beeinträchtigung sind die Mitarbeiter*innen des rBFZ (Förderschullehrkräfte).

ZABIB (Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes und des Berufsbildungswerkes) ist ein hessisches Programm für Schüler*innen, die Beeinträchtigungen in der geistigen Entwicklung, körperlich-motorischen Entwicklung oder im Bereich Hören und Sehen haben. Ziel ist es, einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Die Schüler*innen werden dabei während der letzten beiden Schuljahre besonders unterstützt. In Südhessen ist hierfür das Berufsbildungswerk (BBW) zuständig. Dieses begleitet das zweite Berufspraktikum. In „Berufswegekonferenzen“, an denen die Schüler*innen, die Eltern, Lehrkraft, Reha-Beratung der Agentur für Arbeit und der beteiligte Träger (BBW) teilnehmen, werden gemeinsam passende Wege besprochen und das Praktikum vor- und nachbereitet. Außerdem wird geplant, wie es nach der Schule konkret weitergeht. Da die Schule die Schüler*innen auswählt und den Bedarf anmeldet, sollten Eltern bei Interesse dort nachfragen. Jährlich gibt es 200 Plätze dafür in Hessen.

Nähere Informationen:
www.soziales.hessen.de/familie-soziales/menschen-mit-behinderung/projekt-berufliche-orientierung-inklusion

Neben den allgemeinen Angeboten gibt es teilweise auch **individuelle Maßnahmen zum Übergangsmanagement** an Schulen: So gibt es zum Beispiel das „Kooperative Übergangs-Management“ an der Langenbergsschule in Birkenau. Hier begleitet und koordiniert ein persönlicher Lotse bei Bedarf aktiv die Berufsorientierung in den letzten Schuljahren vor dem Abschluss.

5.7.2 Berufsberatung der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit hat die Aufgabe alle Schüler*innen dabei zu beraten, welche Möglichkeiten es im Anschluss an die Schule geben kann. Hierfür werden verschiedene Veranstaltungen und Besuche im **Berufs-informationszentrum** angeboten sowie persönliche Beratungsgespräche vereinbart. Entsprechende Beratungsangebote im Kreis Bergstraße werden durch die Agentur für Arbeit in Darmstadt angeboten. Innerhalb der Beratung der Agentur ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Berufsberatung und der Reha-Beratung. Inklusiv unterrichtete Schüler*innen werden zunächst, wie alle anderen Schüler*innen, von der **allgemeinen Berufsberatung** beraten. Dies kann in der Schule, aber auch in der Agentur für Arbeit stattfinden.

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/darmstadt/berufsberatung

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/darmstadt/reha-sb

Ein Förderbedarf oder ein Grad der Behinderung bedeutet beim Berufseinstieg nicht automatisch, dass es auch besondere **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** geben muss.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Kapitel 7.2

Ob man hierfür leistungsberechtigt ist, muss in einem internen Gutachten durch die Fachdienste der Agentur für Arbeit festgestellt werden.

Dabei wird geprüft, ob die Art und Schwere der Behinderung dazu führt, dass besondere Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendig sind.

§ 19 SGB 3 und § 2 Abs. 1 SGB 9

Die Fachdienste der Agentur für Arbeit sind:

- Berufspsychologischer Dienst (zuständig z. B. für die Ermittlung des Leistungsstandes durch psychologische Testverfahren). Der früher häufig verwendete Begriff PSU (Psychosoziale Untersuchung) bezeichnet nur einen Teil der verschiedenen Testverfahren.
- Ärztlicher Dienst (Erstellt Gutachten meist auf Grundlage von Informationen der behandelnden Fachärztinnen und Fachärzte)
- Technische Berater*innen (zuständig für technische Hilfen, z. B. bei der Arbeitsplatzausstattung)

Weitere Informationen und Beispielaufgaben zu den Tests:

www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/berufspsychologischer-service

Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden im gemeinsamen Gespräch erläutert. Wenn das Gutachten der Agentur für Arbeit einen Bedarf an beruflichen Teilhabeleistungen festgestellt hat, ist das **Reha-Team der Agentur für Arbeit** im Anschluss für die Berufsberatung zuständig und übernimmt diese spätestens 9 Monate vor Schulende. Auf der Grundlage der Beurteilung der Fachdienste macht die zuständige Reha-Beratung den Jugendlichen und ihren Eltern in einem Gespräch Vorschläge, ob und wie die Berufswünsche und Vorstellungen mit besonderen Maßnahmen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verwirklicht werden können.

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/darmstadt/reha-sb

An den Förderschulen ist das Reha-Team der Agentur für Arbeit von Anfang an für die Beratung der Schülerinnen und Schüler zuständig. Auch inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern steht eine Beratung durch das Reha-Team grundsätzlich auch vor der Erstellung eines Gutachtens als Ergänzung oder Alternative zur allgemeinen Berufsberatung an den Regelschulen offen. Dabei ist zu beachten, dass der Kontakt jedoch in der in diesem Fall aktiv von den Schüler*innen, den Eltern oder über die besuchte Schule hergestellt werden muss.

5.7.3 Berufsvorbereitung

Wie es nach der Regelschulzeit weitergehen kann hängt zum einen von den Interessen und Fähigkeiten, zum anderen von dem erworbenen Schulabschluss oder einer ggf. auch verlängerten Schulpflicht ab.

Um einen Schulabschluss nachzuholen gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, diesen über den sogenannten „zweiten Bildungsweg“ an Volkshochschulen, Abendschulen, oder mit Hilfe von Fernunterricht nachzuholen.

Weitere Informationen zum zweiten Bildungsweg finden sich u.a. auf dem Deutschen Bildungsserver:

www.bildungsserver.de

Darüber hinaus gibt es spezielle Maßnahmen zur Berufsvorbereitung. Diese helfen bei der Orientierung, Qualifizierung und ggf. auch beim nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

Übergangssysteme an den beruflichen Schulen

An den beruflichen Schulen gibt es Möglichkeiten, einen Schulabschluss (Hauptschulabschluss, qualifizierter Hauptschulabschluss, externer Real-schulabschluss) nachzuholen und sich in Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung auf eine Ausbildung vorzubereiten.

An allen beruflichen Schulen im Kreis Bergstraße wird eine zweijährige Berufsfachschule zum Mittleren Abschluss angeboten. Weitere Angebote werden im Folgenden beschrieben.

Eine aktuelle Übersicht aller Schulen im Kreis Bergstraße findet sich im interaktiven Schulwegweiser des Kreises unter www.kreis-bergstrasse.de

Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BzB)

BzB Maßnahmen sind ein- bis zweijährige berufsvorbereitende Bildungsgänge in verschiedenen Fachrichtungen bzw. Berufsfeldern. Sie richten sich an Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis mit dem Ziel, ihnen den Übergang in die Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis zu erleichtern.

Durch ein breites Angebot an fachpraktischen Lernmöglichkeiten soll Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt gegeben werden, unterstützt durch sozialpädagogische Betreuung.

BzB Maßnahmen bieten im Kreis Bergstraße derzeit die Heinrich Metzendorf Schule Bensheim und die Elisabeth-Selbert-Schule in Lampertheim an.

www.metzendorfschule.de

www.elisabeth-selbert-schule-lampertheim.de

Die Anmeldung erfolgt über die Klassenleitungen der abgebenden Schulen jeweils bis zum 30. April jeden Jahres. Voraussetzung für die Aufnahme sind mindestens 8 Schulbesuchsjahre (ohne Abschluss), ein Förderschulabschluss oder ein „einfacher“ Hauptschulabschluss. In die einjährige Vollzeitform werden Jugendliche aufgenommen, die nach dem Ende der neunjährigen Vollzeitschulpflicht der verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegen und mindestens das 8. Schuljahr in einer allgemein bildenden Schule besucht haben.

In einigen Hessischen Städten und Landkreisen gibt es auch Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (BzB gE). Ein solches Angebot in Kleingruppen kann insbesondere inklusiv beschulten Jugendlichen mit Förderschwerpunkt gE einen Übergang an die beruflichen Schulen ermöglichen. Auch im Schulamt Bergstraße/ Odenwald soll an einer entsprechenden Konzeption gearbeitet werden.

Programm Praxis und Schule (PuSch)

Einige berufliche Schulen bieten das Förderprogramm PuSch (Praxis und Schule) an. In das Programm werden Schüler*innen aufgenommen, die wegen erheblicher Lern- und Leistungsrückstände nur durch gezielte Förderung und sozialpädagogische Begleitung zum Abschluss geführt werden können.

PuSch läuft voraussichtlich nur noch bis Sommer 2022.

Weitere Informationen über das Staatliche Schulamt Bergstraße/Odenwald, Fachbereich berufliche Schulen

Voraussetzungen sind, dass diese Schüler*innen mindestens zehn Schulbesuchsjahre absolviert haben. Sie haben bisher keinen Hauptschulabschluss erreicht oder haben Anspruch auf den Förderschwerpunkt Lernen. Man erwartet von ihnen, dass sie mit Hilfe intensiver Förderung den Hauptschulabschluss erreichen.

Ziel von PuSch ist es, mit dem Hauptschulabschluss und gezielter Berufsvorbereitung, den Jugendlichen mehr Möglichkeiten für eine Ausbildung und größere Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu schaffen.

PuSch kann auch an allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden.

Angebote der Agentur für Arbeit

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) der Agentur für Arbeit sollen zur beruflichen Orientierung dienen und Jugendliche (bis 25 Jahre), die noch keine Ausbildungsreife haben, auf die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit vorbereiten. Welcher Schulabschluss bisher erreicht wurde, spielt dabei keine Rolle.

Die BvB findet bei Bildungsanbietern statt, bei denen die Arbeitsagentur Plätze "eingekauft" hat. Jugendliche, die noch berufsschulpflichtig sind, gehen parallel zur Berufsschule: Im Kreis Bergstraße bietet die Heinrich-Metzendorf-Schule in Bensheim einen Bildungsgang zur Berufsvorbereitung in Zusammenarbeit mit einem Bildungswerk an.

Die BvB ist zunächst eine allgemeine Leistung der Agentur für Arbeit, die auch Jugendlichen mit Behinderung offensteht. Für Jugendliche mit einem speziellen Förderbedarf und einem durch die Agentur für Arbeit festgestellten Reha-Status stehen auch **spezielle BvB in Reha-Einrichtungen** (z.B. Berufsbildungswerken) zur Verfügung. Unterschiede zur allgemeinen BvB sind vor allem eine intensivere Betreuung, ggf. zusätzlich spezialisiertes Personal (medizinisch/psychologisch) und Fachdienste sowie eine erweiterte technische Ausstattung der Bildungsträger.

BvB Maßnahmen können wohnortnah oder auch in überörtlichen Einrichtungen mit Internat stattfinden. Eine BvB dauert in der Regel 10 bzw. 11 Monate (Reha-BvB), eine individuelle Verlängerung bis zu 18 Monaten ist möglich.

§ 51 SGB 3

Ansprechpartner für die BvB ist die Agentur für Arbeit Darmstadt mit der allgemeinen Berufsberatung und der Reha-Beratung.

Auch die Anmeldung zu BvB Maßnahmen läuft über die Agentur für Arbeit.

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/darmstadt/berufsberatung

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/darmstadt/reha-sb

Einstiegsqualifizierung

Eine Einstiegsqualifizierung ist ein längeres Praktikum (6-12 Monate) in einem Betrieb mit möglichem Besuch der Berufsschule. Eine Einstiegsqualifizierung bietet vor Abschluss eines Ausbildungsvertrags die Möglichkeit, dass Betrieb und Jugendliche sich gegenseitig kennenlernen. Das Praktikum erfolgt im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit einer Vergütung. Der Betrieb erhält entsprechende Zuschüsse über die Agentur für Arbeit. Am Ende des Praktikums wird von Betrieb und zuständiger Kammer (IHK, Handwerkskammer) ein Zeugnis bzw. ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung ausgestellt. Eine Einstiegsqualifizierung ist bei Vorliegen einer Lernbeeinträchtigung, sozialer Benachteiligung oder noch fehlender Ausbildungsfähigkeit möglich. Zielgruppe für eine Einstiegsqualifizierung sind Jugendliche zwischen 16 und 24 Jahren, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt und noch keine Ausbildung abgeschlossen haben.

§ 54 SGB 3

Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ)

Die sogenannten Aktivierungshilfen richten sich an Jugendliche (unter 25 Jahren) mit vielfältigen und starken Problemen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung.

§ 45 SGB 3

Diese Jugendlichen sollen nach Vollendung der Schulpflicht mit Aktivierungshilfen für eine berufliche Qualifizierung motiviert und stabilisiert werden. Ziel ist der flexible und nahtlose Übergang in weitergehende Qualifizierungsangebote wie Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder eine Einstiegsqualifizierung und damit das Heranführen an eine Ausbildung. Die Maßnahmen dauern 6-12 Monate und werden durch einen von der Agentur für Arbeit beauftragten Bildungsträger durchgeführt und sozialpädagogisch begleitet. Neben der Berufsorientierung und betrieblicher Erfahrung bzw. Praktika können Aktivierungshilfen auch in weiteren Bereichen wie Suchtprävention oder Sprachförderung angeboten werden.

Freiwilligendienste

Eine weitere Möglichkeit Berufsfelder besser kennenzulernen, sind die Freiwilligendienste im Inland und Ausland, die im Anschluss an die Schule gemacht werden können: Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD). Neben dem Schwerpunkt Soziales können diese mittlerweile auch im kulturellen, ökologischen, politischen oder sportlichen Bereich gemacht werden. Auch Menschen mit Beeinträchtigungen steht diese Möglichkeit grundsätzlich offen.

Spezielle Angebote sind vergleichsweise selten, können aber individuell organisiert werden. Notwendige Assistenz kann über die Eingliederungshilfe beantragt werden.

www.arbeitsagentur.de/bildung/zwischenzeit/freiwilligendienst-leisten

Weitere Informationen z. B.:

- www.fsj-hessen.de

- www.bezev.de

- www.freiwilligendienste-inklusiv.de

Eingliederungshilfe siehe Kapitel 2.3.2 und Kapitel 8.2

5.7.4 Ausbildung

Inzwischen gibt es über 330 Ausbildungsberufe in Deutschland im Rahmen einer betrieblichen bzw. dualen Ausbildung im Betrieb und der Berufsschule und immer mehr vollschulische Ausbildungen an beruflichen Schulen. Zur Ausbildungsplatzsuche oder wenn bereits ein Ausbildungsplatz gefunden ist, gibt es verschiedene allgemeine Maßnahmen der Agentur für Arbeit, die im Hinblick auf eine Ausbildung in einem Betrieb unterstützen können. Jugendliche, die spezielle Hilfen brauchen, können während ihrer Ausbildung unterstützt und gefördert werden.

Auch während einer Ausbildung ist es möglich, gewisse **Nachteilsausgleiche** zu erhalten, beispielsweise in Form einer Verlängerung von Prüfungszeiten, der Zulassung von Hilfsmitteln oder der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetscher*innen.

Diese werden individuell gewährt und sind bei der jeweiligen Kammer (IHK, Handwerkskammer) bzw. Schule zu beantragen.

Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich in der Ausbildung bietet u.a. das Bundesinstitut für Berufsbildung in einer eigenen Broschüre.

Bei der **Assistierte Ausbildung (AsA)** erhalten Jugendliche sozialpädagogische Unterstützung durch einen Bildungsträger mit erfahrenen Ausbilder*innen und Sozialpädagog*innen. Dies kann für einen Teil oder die gesamte Ausbildungszeit, und bei Bedarf auch darüber hinaus in Anspruch genommen werden (Nachbetreuung).

Die Unterstützung kann bereits bei der Ausbildungsplatzsuche beginnen.

Zu den verschiedenen Möglichkeiten berät die Berufsberatung und Rehabilitation der Agentur für Arbeit Darmstadt.

Weitere Infos:

www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung

Nachteilsausgleich siehe auch Kapitel 7.2

www.dihk.de

www.zdh.de

www.bibb.de

§ 74 SGB 3

Ansprechpartner und Kostenträger für die Assistierte Ausbildung ist die Agentur für Arbeit, siehe auch Kapitel 8.3 „Anlaufstellen“.

Über die gesamte Laufzeit der Förderung steht eine feste Ausbildungsbegleiterin oder ein fester Ausbildungsbegleiter zur Verfügung.

Zielgruppen sind vor allem lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche/junge Erwachsene. Die Auszubildenden erhalten mehrere Stunden in der Woche für besondere Lernangebote und Austauschgespräche, z. B. mit dem Betrieb und der Berufsschule.

Die früheren **ausbildungsbegleitenden Hilfen** wurden in die „Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung“ überführt. Der Unterschied besteht im Wesentlichen in einem individuellen, bedarfsorientierten Stundenkontingent und flexibleren Beginn bzw. Ende der Maßnahme. Die Unterstützung kann zum Beispiel auch nach Abschluss der Ausbildung während des Übergangs in ein festes Arbeitsverhältnis fortgesetzt werden.

§ 75 SGB 3

Die Maßnahme steht Menschen mit Behinderung grundsätzlich offen. Es besteht die Möglichkeit, besondere Maßnahmen (z.B. technische Ausstattung) umzusetzen, wenn diese aufgrund der Behinderung notwendig sind.

§ 117 SGB 3

Für Jugendliche/junge Erwachsene mit Lernbeeinträchtigungen, die keine reguläre Ausbildung machen können, gibt es auch die Möglichkeit einer **Fachpraktiker*innen-Ausbildung**. Diese kann in einer Reha-Einrichtung (z. B. in einem Berufsbildungswerk) stattfinden und hat geringere Theorieanforderungen und einen höheren Praxisanteil. Diese Ausbildung gibt es in sehr vielen unterschiedlichen Berufsfeldern. Auch in einem regulären Betrieb ist eine Fachpraktiker*innen-Ausbildung möglich, sofern die Ausbilder über eine spezielle Qualifizierung (ReZA –Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation) verfügen oder mit einem Bildungsträger zusammenarbeiten, der diese besitzt. Nach Abschluss einer Fachpraktiker*innen-Ausbildung kann ein weiteres Ausbildungsjahr angeschlossen und der reguläre Ausbildungsabschluss erworben werden.

Eine Übersicht aller Ausbildungsberufe inkl. der Fachpraktiker*innen-Ausbildungen findet sich auf:
www.planet-beruf.de

Ansprechpartner für Fachpraktiker-Ausbildungen sind z. B. die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer.

Für junge Menschen, für die es trotz dieser Möglichkeiten schwierig ist, eine betriebliche Ausbildung zu beginnen, fortzusetzen oder erfolgreich beenden zu können, gibt es die Möglichkeit, eine **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)** zu machen. Zielgruppen sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Menschen, aber auch Menschen mit Behinderung. Diese Ausbildungen können in kooperativer oder integrativer Form durchgeführt werden.

§ 76 SGB 3

- Bei der **kooperativen Form** wird der Ausbildungsvertrag mit einem spezialisierten Bildungsträger abgeschlossen. Dieser übernimmt die fachtheoretische Ausbildung. Die praktische Ausbildung findet in einem Kooperationsbetrieb statt und wird vom Bildungsträger begleitet. Bereits vor der Ausbildung kann es in einer ersten Phase eine Vorqualifizierung und Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz geben.
- Bei der **integrativen Ausbildung** wird der Ausbildungsvertrag ebenso mit einem spezialisierten Bildungsträger geschlossen. Dieser übernimmt neben der theoretischen Ausbildung (Ergänzung der Berufsschule durch Stütz- und Förderunterricht) auch einen großen Teil der praktischen Ausbildung. Ein kleinerer Anteil findet in einem Betrieb statt (mindestens 40 Tage im Jahr). Ausbildungen im Berufsbildungswerk (s. u.) sind zu einem großen Teil integrativ angelegt.

Diese Formen sind für die gesamte Dauer der Ausbildung möglich. Ziel ist es aber, wenn möglich, den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu fördern. Beide Ausbildungsformen sind in Voll- und Teilzeit möglich und führen zu einem gleichwertigen Abschluss wie in der betrieblichen Ausbildung. Aufgrund der Behinderung können individuelle rehabilitationspezifische Leistungen genehmigt werden (technische Ausstattung, besondere Personalausstattung).

Eine Besonderheit stellt hier das Angebot der **Berufsbildungswerke (BBW)** dar. Dort können junge Menschen mit Behinderung eine Berufsvorbereitung und/oder eine berufliche Erstausbildung absolvieren. Die Berufsbildungswerke haben häufig Schwerpunkte bezüglich der beruflichen Angebote und der Zielgruppe. So gibt es Bildungswerke, die auf bestimmte Beeinträchtigungen spezialisiert sind. In den BBWs gibt es die Möglichkeit der Internatsunterbringung. Die Kosten für Verpflegung, Wohnen und Berufsausbildung werden von der Agentur für Arbeit übernommen.

Eine weitere Fördermöglichkeit in der Ausbildung ist über das Integrationsamt (LWV Hessen) möglich. Dieses bietet im Rahmen von **HePAS** die Möglichkeit, Zuschüsse z.B. in Form einer Ausbildungsprämie an den Arbeitgeber zu bezahlen, aber auch bei Bedarf die Begleitung durch einen Integrationsfachdienst zu ermöglichen. HePAS bezeichnet das Hessische Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

Neu seit 01.01.2020 ist das sogenannte **Budget für Ausbildung**.

Dieses soll jungen Menschen mit Behinderungen den Einstieg in eine betriebliche Ausbildung erleichtern und eine Alternative zum Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bieten. Zielgruppe sind junge Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen des Berufsbildungsbereichs der WfbM haben und bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis eingehen.

Zuständiger Kostenträger für das Budget für Ausbildung ist in erster Linie die Bundesagentur für Arbeit. Diese übernimmt die Ausbildungsvergütung in voller Höhe und kommt auch für Kosten für Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule auf.

Der schulische Teil der Ausbildung kann bei Bedarf in einer Reha-Einrichtung (z.B. einem Berufsbildungswerk) gemacht werden, die Kosten werden ebenso übernommen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung besteht ein Rückkehrrecht in den Berufsbildungsbereich der WfbM (s.u.).

Das Budget für Ausbildung wird in Form eines **Persönlichen Budgets** gewährt. Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung. Damit können Budgetnehmer ihre Reha- und Teilhabeleistungen, wie beispielsweise eine Lernbegleitung, selbst einkaufen – sie erhalten es also anstelle von Dienst- oder Sachleistungen.

Eine Übersicht der gut 50 Berufsbildungswerke in Deutschland findet sich unter: www.bagbbw.de

Berufsbildungswerke sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB 3.

www.integrationsamt-hessen.de/fuer-arbeitgeber/programme-auszeichnungen/hessisches-perspektivprogramm.html

§61a SGB 9

Ansprechpartner für das Budget für Ausbildung sind die Reha-BeraterInnen der Agentur für Arbeit Darmstadt.

Zuschüsse über HePAS sind möglich, siehe oben.

Persönliches Budget siehe auch: Kapitel 7.2

Im Rahmen einer Abtretung ist auch die direkte Abrechnung zwischen Leistungserbringer und Kostenträger möglich.

5.7.5 Studium

Alle Menschen haben das Recht auf einen diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung.

Die Hochschulen sollen daher grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ihre Angebote möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

An immer mehr Hochschulen in Deutschland werden entsprechende bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit umgesetzt und die technische Ausstattung entsprechend der Bedarfe von Studierenden mit Behinderungen angepasst.

Auch im Rahmen eines Studiums kann außerdem ein individueller **Nachteilsausgleich** zum Beispiel bei der Studienorganisation und den Prüfungen gewährt werden.

Beratungsangebote für Studieninteressierte mit Behinderung bieten neben der Agentur für Arbeit unter anderem auch:

- Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) als bundesweites Kompetenzzentrum und
- die Studienberatungen, Beauftragte für Studierende mit Behinderung sowie studentische Interessenvertretungen an den einzelnen Hochschulen

Reichen die Maßnahmen der Hochschule nicht aus, können auch im Rahmen der Eingliederungshilfe **Leistungen zur Teilhabe an (Hochschul-) Bildung** beantragt werden. Leistungsberechtigt sind Studierende, die durch eine Behinderung wesentlich in der Fähigkeit eingeschränkt sind, an der Hochschulbildung teilzuhaben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Zuständig für Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen des Studiums ist in der Regel der Landeswohlfahrtsverband (LWV Hessen).

Zu den Leistungen können beispielsweise technische Hilfsmittel, Mobilitätshilfen sowie Studienassistenz oder Kommunikationsassistenz (Gebärdensprachdolmetscher) zählen.

Konkrete Regelungen treffen die Hochschulgesetze der Länder.

Nachteilsausgleich siehe auch Kapitel 7.2 Begriffserklärungen

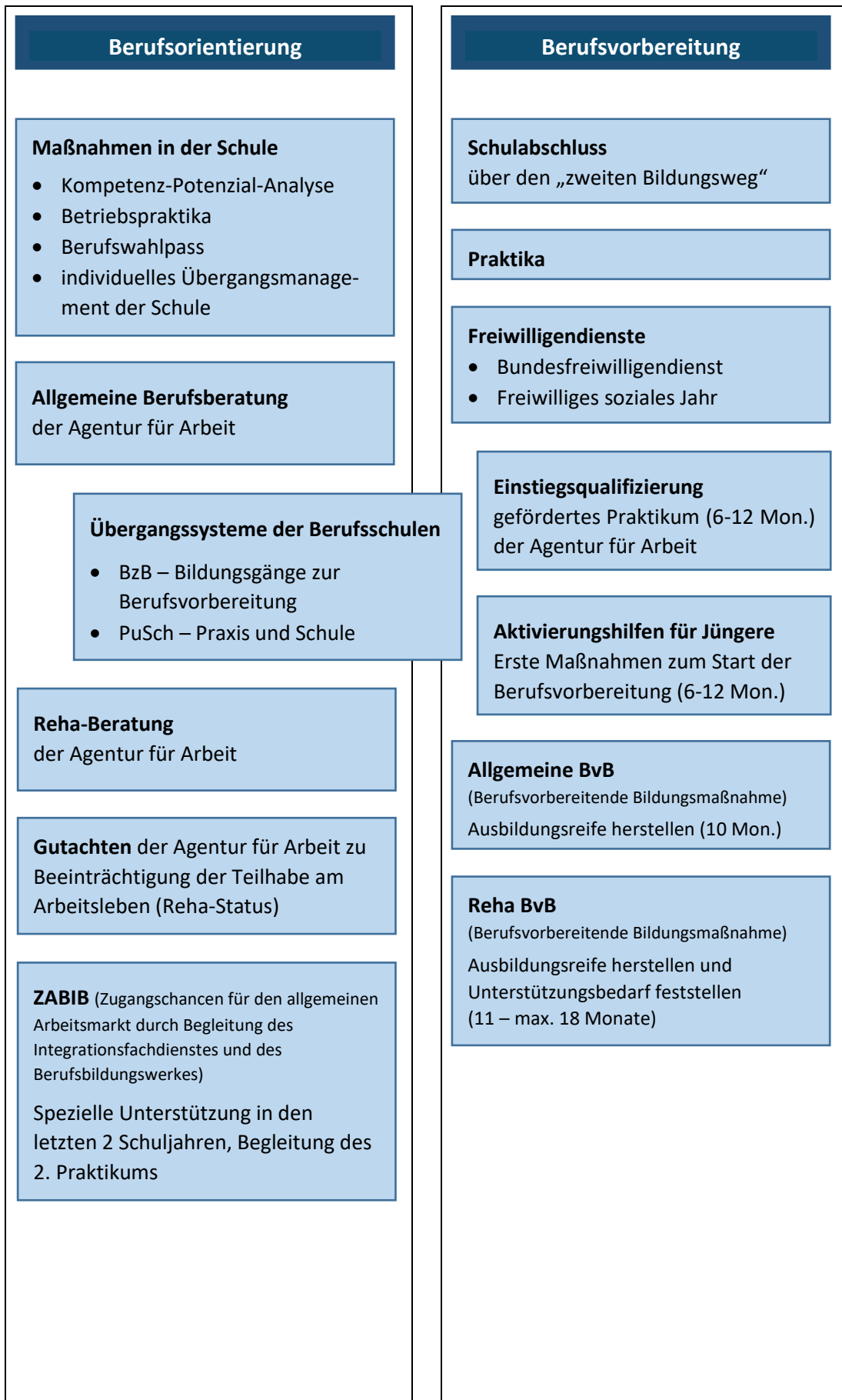
Weitere Informationen sowie ein Handbuch zum Thema finden sich unter www.studentenwerke.de

Themen – Studieren mit Behinderung

§ 75, § 112 SGB 9

Entsprechende Antragsformulare finden sich auf: www.lwv-hessen.de

Bei Studierenden mit einer seelischen Beeinträchtigung nach § 35a SGB 8 geht die Zuständigkeit im Kreis Bergstraße mit Ende des 21. bzw. 23. Lebensjahres vom Jugendamt an den LWV über.





wenig Unterstützungsbedarf

Erweiterte Maßnahmen mit steigendem Unterstützungsbedarf

viel Unterstützungsbedarf

5.7.6 Integration in Arbeit

Nach der Ausbildung, nach dem Studium oder auch direkt nach der Schule bzw. nach einer berufsvorbereitenden Maßnahme ist es natürlich möglich, einen regulären Arbeitsvertrag mit einem Betrieb abzuschließen.

HePAS macht eine Begleitung durch den Integrationsfachdienst von Anfang an möglich.

Bei beeinträchtigten Menschen fördert die Agentur für Arbeit durch finanzielle Anreize an den Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis (Eingliederungszuschüsse). Bei jungen Erwachsenen mit einer Gleichstellung bzw. festgestellten Schwerbehinderung sind auch besondere Hilfen durch das Integrationsamt (LWV Hessen) möglich. Im Rahmen des Programms HePAS können Zuschüsse zu Praktika und Probebeschäftigung, aber auch zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen, beantragt werden.

Integrationsfachdienst
Bergstraße in Bensheim:
www.diakoniebergstrasse.de/integrationsfachdienst

Für Hochschulabsolvent*innen mit einer Schwerbehinderung bietet der Arbeitnehmer-Service für schwerbehinderte Akademikerinnen und Akademiker bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) bundesweite Beratung und Unterstützung beim Einstieg in den Beruf. Dabei steht der ZAV ein eigenes Budget zur Verfügung, um die Bewerberinnen und Bewerber über Eingliederungszuschüsse oder die Finanzierung von Probebeschäftigungen bei der Arbeitsaufnahme zu unterstützen.

Zu den Angeboten der ZAV:
www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/zavde/schwerbehinderte-akademiker-arbeitnehmer-service

Für Jugendliche/junge Erwachsene, für die es aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich ist, eine Ausbildung zu machen, gibt es weitere Möglichkeiten (durch intensivere Unterstützung) einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen:

- **Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb**
Inklusionsbetriebe bieten schwerbehinderten Menschen mit besonderen Schwierigkeiten (GdB ab 50) sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. Sie erhalten dort arbeitsbegleitende Betreuung, berufliche Weiterbildung und die Möglichkeit der Teilnahme an außerbetrieblichen Trainings- und Bildungsmaßnahmen. So soll es ihnen ermöglicht werden, sich für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, allerdings ist die Arbeit in einem Inklusionsbetrieb auch langfristig möglich. In Inklusionsbetrieben haben mindestens 30% bis 50% der Beschäftigten eine anerkannte Schwerbehinderung.
- **Unterstützte Beschäftigung** ist eine individuelle betriebliche Maßnahme zur Qualifizierung, Einarbeitung und Begleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Diese Phase (von 24 Monaten) wird durch einen von der Agentur für Arbeit beauftragten Bildungsträger durchgeführt. Er unterstützt bei der Erprobung, Einarbeitung und Qualifizierung am Arbeitsplatz. Ziel der Unterstützung ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Im Anschluss kann das Arbeitsverhältnis durch einen vom Integrationsamt beauftragten Integrationsfachdienst (auch dauerhaft) begleitet werden.

§ 215 SGB 9

Voraussetzung:
Schwerbehinderung mit festgestelltem Grad der Behinderung (GdB) ab 50

Weitere Informationen finden sich unter www.integrationsamt-hessen.de

§ 55 SGB 9

<http://www.integrationsamt.de/Fachlexikon/77c3935i1p/index.html>

Budget für Arbeit

Das **Budget für Arbeit** ist eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen des Arbeitsbereiches in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) bzw. durch andere Leistungsanbieter haben.

Ziel ist es, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Voraussetzung ist also ein Arbeitgeber, der dem Betroffenen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Vollzeit oder Teilzeit) anbietet. Dieser kann einen dauerhaften, hohen monatlichen Zuschuss erhalten (bis 75% der Lohnkosten). Kombiniert wird dieser Zuschuss mit Betreuung und Unterstützung des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz.

Trotz des Arbeitsvertrags und des Arbeitnehmerstatus gelten die Budgetnehmer in der Regel weiterhin dauerhaft als voll erwerbsgemindert und es besteht Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung. Erhalten die Budgetnehmer Erwerbsminderungsrente sind die Hinzuverdienstgrenzen der Rentenversicherung zu beachten. Dies bedeutet aber auch, dass sie ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM besitzen.

Im Hinblick auf Rentenansprüche gilt folgendes zu beachten:

Pflichtbeitragszeiten werden aufgrund der Versicherungspflicht und bei dauerhaft vorliegender voller Erwerbsminderung erworben, so dass sich hinsichtlich der Voraussetzungen für Leistungen der Rentenversicherung keine Nachteile durch die Teilnahme am Budget für Arbeit ergeben. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Höhe späterer Rentenansprüche nach den derzeitigen Regelungen verändert und oftmals verringert, da hier das tatsächliche Bruttoentgelt herangezogen wird. Während der Beschäftigung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter werden Beschäftigte hingegen so versichert, als wenn sie 80 % des Durchschnittslohns aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland erzielen.

5.7.7 Zweiter oder geschützter Arbeitsmarkt

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) sind Einrichtungen zur Eingliederung bzw. Integration von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben. Die Werkstätten richten sich an Menschen, die (noch) nicht ausbildungsfähig sind, weil sie z. B. stärker beeinträchtigt oder mehrfachbehindert sind. In einem dreimonatigen Eingangsverfahren wird überprüft, ob die Werkstatt die geeignete Maßnahme ist und welcher Bereich in Frage kommt:

- **Berufsbildungsbereich**

Die Bildungsmaßnahmen im Berufsbildungsbereich der WfbM bestehen aus je einem Jahr Grundkurs und einem Jahr Aufbaukurs. Dabei ist es das Ziel, die Menschen so zu qualifizieren, dass sie anschließend eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder eine feste Beschäftigung in der WfbM ausüben können. Es besteht die Möglichkeit, praktische Teile der Qualifizierung in Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu absolvieren.

§ 61 SGB 9

www.lwv-hessen.de/arbeitsbeschaeftigung/begleitete-beschaeftigung/budget-fuer-arbeit

§ 56-58 SGB 9

Weitere Informationen:
www.werkstaetten-im-netz.de/aufgaben-und-ziele-der-wfbm.html

Zuständiger Kostenträger für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich ist die Agentur für Arbeit, für den Arbeitsbereich ist es der Landeswohlfahrtsverband (LWV Hessen).

- **Arbeitsbereich**

Im Arbeitsbereich der WfbM werden angepasste und angeleitete Tätigkeiten ausgeübt. Beschäftigte erhalten eine geringe Entlohnung sowie Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Ziel bleibt, die Arbeitsmarktfähigkeit durch geeignete Maßnahmen, wie Übergangsguppe, Entwicklung individueller Förderpläne, Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika sowie die zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen (Betriebsintegrierte Beschäftigung), zu fördern.

Kontaktdaten der Werkstätten im Kreis Bergstraße finden sich in Kapitel 8.2.

Andere Leistungsanbieter

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in WfbM haben, eine Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in der WfbM geschaffen. Bildungs- und Beschäftigungsangebote können nun auch bei sogenannten **anderen Leistungsanbietern** wahrgenommen werden.

§ 60 SGB 9

Weitere Informationen siehe Kapitel 7.2, 8.2

Der Stand Juli 2021 erste anerkannte andere Leistungsanbieter in Hessen (Ikarus) befindet sich in Heppenheim. Hier werden aktuell Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Berufsbildung angeboten, Angebote im Arbeitsbereich sollen folgen. Zielgruppe der Berufsbildungsangebote vor Ort sind Menschen, die aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung aktuell nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden können. Es werden ganzheitliche Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, eCommerce oder Lagerlogistik angeboten.

Bundesweite Übersicht der anderen Leistungsanbieter: www.rehadat-adressen.de

www.ikarus-bergstrasse.de

6. Über uns

6.1 Wir DABEI! e.V.

In den Jahren 2003 bis 2006 kamen in der Region Bergstraße mehr Kinder mit Trisomie 21, auch als Down Syndrom bekannt, auf die Welt als in den Jahren zuvor. Die Eltern waren auf der Suche nach Hilfe und Unterstützung und stellten fest, dass es in der Region und den angrenzenden Ortschaften weder eine Beratungsstelle für Eltern mit einem besonderen Kind, noch eine Anlaufstelle für den Austausch der Familien untereinander gab. Schnell wurde deutlich, dass diese Lücke geschlossen werden muss. 2007 gründeten acht direkt betroffene Mütter und eine Mutter mit einem nicht behinderten Kind den Verein Wir DABEI! e.V. - **Durch Akzeptanz Behinderung Erfolgreich Integrieren.**

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit sowie deren Familien, Betreuern und Kontaktpersonen von Anfang an zur Seite zu stehen. Mit unserem Engagement wollen wir Berührungängsten entgegenwirken und eine Brücke zwischen Menschen mit und ohne Behinderung bauen. Dies soll ein selbstverständliches Miteinander im Alltag ermöglichen.

Eltern können sich ab der Schwangerschaft an den Verein wenden. Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke natürlich jederzeit selbst. Alle erhalten passgenaue Hilfe und Unterstützung.

Wir stehen Müttern und Vätern in der Schwangerschaft, nach der Geburt und der Diagnoseübermittlung zur Seite. Unsere Beratungen geben in dieser hoch emotionalen Phase Halt und Sicherheit. Wir zeigen Ihnen Wege auf und helfen konkret und unmittelbar. Alle Beratungen erfolgen ergebnisoffen und in einem geschützten Rahmen. Die ganzheitliche Berücksichtigung des Einzelnen, das Lebensumfeld, die Wünsche und Ziele sind unsere Leitlinie.

Wir beraten und begleiten auch alle weiteren Bezugspersonen. Wir helfen bei der Suche nach Hilfsangeboten, sowie bei Behördengängen und Anträgen. Durch Fachvorträge, Weiterbildungen und Treffen in geschütztem Raum fördern wir den Austausch der Familien und Betroffenen untereinander. Unser bundesweites, fachübergreifendes Netzwerk steht allen offen.

Wir helfen bei den Herausforderungen einer gelungenen Inklusion der Kinder in Kita und Schule. Auch bei der Berufswahl, dem Thema Wohnen und Ideen zu der Freizeitgestaltung stehen wir allen Beteiligten mit unserem Wissen zur Verfügung. Unsere Beratungs- und Weiterbildungsangebote werden von Medizinerinnen, Hebammen, Pflegepersonal und Pädagogen in Anspruch genommen.

Neben der Beratungsarbeit möchten wir durch inklusive Feste, Öffentlichkeitsarbeit und unsere unterschiedlichen Angebote gemeinsame Stärken erarbeiten und Berührungängste abbauen. Der Verein initiiert und realisiert Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, mit denen das große Ziel einer gelebten Inklusion schrittweise erreicht werden soll. Hierzu zählen unter anderem Schul-, Konfirmanden- und Musikprojekte. Unsere Trainings und Seminare zu „Yes, we can!“, einer Rechenmethode für Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung, Entwicklungsverzögerungen, Rechenschwächen und Schwierigkeiten in der Teilleistung, runden das Vereinsangebot ab.



Kontakt

Wir DABEI! e.V.
Egerring 25, 69488 Birkenau
Telefon: 0 62 01 – 8 76 03 06
E-Mail: wir.dabei@web.de
www.wir-dabei.de

6.2 EUTB Bergstraße – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die EUTB Bergstraße ist eine von rund 500 Teilhabe-Beratungsstellen in Deutschland.

Wir beraten Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige und Bezugspersonen.

Sie können mit allen Fragen zu uns kommen.

Wofür steht E U T B?

E steht für „**Ergänzend**“.

Das heißt, unser Beratungsangebot ergänzt das Beratungsangebot, das bisher schon besteht.

Zum Beispiel von Pflegekassen, Jugendamt, aber auch Selbsthilfegruppen etc.

Wir sind keine Konkurrenz zu bestehenden Angeboten, vielmehr gehört es auch zu unserer Aufgabe, andere Beratungsangebote zu kennen und über diese zu informieren.

U steht für „**Unabhängig**“.

Das heißt, wir beraten nur im Sinne der Menschen, die bei uns Rat suchen.

Wir sind keinem Leistungsträger wie z.B. Krankenkasse oder Sozialamt verpflichtet.

Wir gehören auch nicht zu den Leistungserbringern, wie es z.B. Betreiber von Wohneinrichtungen, Werkstätten oder Pflegediensten sind.

Wir beraten die Ratsuchenden über vorhandene Möglichkeiten und Rechte – unabhängig davon, was der Weg, den ein Mensch für sich wählt, einen Träger kostet.

Unsere Beratungsstelle arbeitet auch unabhängig von unserem Trägerverein Wir DABEI!

T B steht für „**Teilhabe-Beratung**“.

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf selbstbestimmte und umfassende Teilhabe. Wir unterstützen Sie dabei, ein selbstbestimmtes Leben zu führen: Das zu erreichen, was Sie brauchen und wünschen, um in allen Bereichen des Lebens gleichberechtigt teilhaben zu können, von Anfang an.

Wir bei der EUTB Bergstraße sind ein buntes Team aus Menschen mit und ohne Behinderung, Angehörigen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Deswegen kann die EUTB Bergstraße auch Peerberatung (peer counseling) anbieten. Peers sind Menschen mit ähnlichen Lebenserfahrungen und Werten, zum Beispiel andere Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörige.

Unsere Beratung ist kostenlos, barrierefrei und auf Wunsch anonym.

Unsere Beratungsstellen befinden sich in Birkenau, Bensheim und Fürth. Die Eröffnung einer weiteren Beratungsstelle im Ried ist in Planung.

Finanziert wird die Teilhabe-Beratung zu 95% vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Der Trägerverein Wir DABEI! e.V. trägt die verbleibenden 5% der Kosten.



Kontakt

EUTB Bergstraße
Egerring 25, 69488 Birkenau
Tel: 06201 – 8 76 03 06
E-Mail: eutb-bergstrasse@wir-dabei.de

www.eutb-bergstrasse.de

7. Abkürzungen und Begriffserklärungen

7.1 Abkürzungsverzeichnis

AhfJ	Aktivierungshilfen für Jüngere	ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (<i>International Classification of Functioning, Disability and Health</i>)
AsA (abH)	Assistierte Ausbildung (früher ausbildungsbegleitende Hilfen)	IFD	Integrationsfachdienst
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	iSB	inklusives Schulbündnis
BBW	Berufsbildungswerke	Kita	Kindertagesstätte
BFD	Bundesfreiwilligendienst	kmE	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
BFZ	Beratungs- und Förderzentrum	PSU	psychosoziale Untersuchung der Agentur für Arbeit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	PuSch	Praxis und Schule
BTHG	Bundesteilhabegesetz	rBFZ	regionales Beratungs- und Förderzentrum
BvB	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	ReZA	Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilder*innen
BzB	Bildungsgang zur Berufsvorbereitung	SGB	Sozialgesetzbuch
esE	Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	SPR	Förderschwerpunkt Sprachheilförderung
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	UBUS	Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte
FsJ	Freiwilliges soziales Jahr	üBFZ	überregionales Beratungs- und Förderzentrum
GdB	Grad der Behinderung	UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
gE	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	VM	Vorbeugende Maßnahmen
GTE	Gesamt-/Teilhabeplan der Eingliederungshilfe	VOBO	Verordnung zur beruflichen Orientierung in Schulen
HePAS	Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen	VOGSV	Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
HELP	Durch Hilfe erfolgreiche Lösungen mit Profis	VOSB	Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung für Schüler*innen mit Behinderungen
HKM	Hessisches Kultusministerium	VOiSB	Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse
HSchG	Hessisches Schulgesetz	ZABIB	Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes und des Berufsbildungswerkes
IBH	Inklu-Beratung Hessen	ZAV	Zentrale Arbeitsvermittlung
IBS	Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung		
ICD	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (<i>International Classification of Diseases and related health problems</i>)		

7.2 Begriffserklärungen

Allgemeine Schule

Als allgemeine Schule werden alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen bezeichnet, die nicht gleichzeitig Förderschulen sind; also Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien. Alle allgemeinen Schulen arbeiten gemäß dem Hessischen Schulgesetz inklusiv, d. h. sie stehen grundsätzlich allen Schüler*innen offen, also auch Schüler*innen mit Behinderung oder einem Förderbedarf.

Reine Hauptschulen sind durch die Änderung des Hessischen Schulgesetzes im Jahr 2017 nicht mehr vorgesehen.

Die Schulbildung – auch „Beschulung“ genannt – in den allgemeinen Schulen erfolgt dabei in verschiedenen Stufen: Grundstufe, Mittelstufe und Oberstufe:

- Die Grundschule als gemeinsame Grundstufe des Bildungswesens umfasst die ersten vier Jahrgangsstufen.
- Die Mittelstufe wird in verschiedene Bildungsgänge unterteilt: Hauptschule, Realschule, Gesamtschule sowie die Mittelstufe (Sekundarstufe 1) des gymnasialen Bildungsgangs.
- Die Sekundarstufe 2 zählt zur Oberstufe.

Für die Beschulung in der Grundstufe gilt das Prinzip der Wohnortnähe.

Andere Leistungsanbieter

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) haben, eine Alternative. „Andere Leistungsanbieter“ können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen.

§ 60 SGB 9

Andere Leistungsanbieter sind nicht "Arbeitgeber". Sie bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an, wie sie auch in einer WfbM angeboten werden. Die dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen haben dieselben Rechte, die sie auch in einer WfbM hätten. Im Unterschied zur WfbM müssen andere Leistungsanbieter keine Mindestplatzzahl bieten. Sie müssen kein förmliches Anerkennungsverfahren durchlaufen und keine besonderen Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung erfüllen. Ein solcher „anderer Leistungsanbieter“ hat im Gegensatz zur WfbM keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber dem Menschen mit Behinderungen. Er muss auch nicht alle Leistungen – also Leistungen zur beruflichen Bildung oder Leistungen zur Beschäftigung – anbieten.

Der Stand August 2021 erste Andere Leistungsanbieter in Hessen befindet sich in Heppenheim – siehe Kapitel 5.7.7 und 8.2

Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)

Beratungs- und Förderzentren gehören meist zu einer Förderschule. In einem BFZ arbeiten Lehrer*innen und andere Fachleute mit einer besonderen Ausbildung, die sich mit den verschiedenen Formen von Behinderungen und Förderbedarfen auskennen und die wissen, wie man Kinder mit solchen Behinderungen bzw. Förderbedarfen erfolgreich unterrichtet.

Siehe Kapitel 4.1

Sie unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer in den allgemeinen Schulen, damit die betreffenden Kinder dort gut lernen können. Je nach Zuständigkeitsbereich wird zwischen regionalen (rBFZ) und überregionalen (üBFZ) Beratungs- und Förderzentren unterschieden.

Bescheid

Ein Bescheid ist ein Schreiben einer Behörde, welches Regelungen oder Entscheidungen enthält, die den Empfänger dieses Schreibens betreffen – z. B. die Bewilligung oder Ablehnung einer Schulassistenz durch das Jugendamt. Diese Entscheidungen werden auch „Verwaltungsakt“ genannt. Bescheide müssen eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. In der Rechtsbehelfsbelehrung wird angegeben, welche Möglichkeiten (meistens Widerspruch und/oder Klage) die Empfänger des Bescheides haben, wenn diese mit der Entscheidung nicht einverstanden sind.

Bildungsträger (private Bildungsträger)

Dies sind Einrichtungen, die im Auftrag der Kostenträger der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Agentur für Arbeit etc.) schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung und Weiterbildung anbieten und durchführen. Diese Bildungsträger müssen auf Grundlage der jeweiligen Gesetze anerkannt sein und bewerben sich auf ausgeschriebene Maßnahmen z. B. der Agentur für Arbeit.

SGB 3

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Ziel des BTHG und der damit verbundenen Gesetzesreformen ist die Weiterentwicklung des deutschen Sozialrechts in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention.

Siehe auch Kapitel 2.1 und 2.3

Zentral ist dabei die Veränderung des Behinderungsbegriffs: *„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“.*

§ 2 Abs. 1 SGB 9

Mit dem BTHG wurde das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB 9) neu gestaltet, indem die **Eingliederungshilfe** aus der Sozialhilfe herausgenommen wird. Es hat nun folgende Struktur:

- Im SGB 9, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.
- Im SGB 9, Teil 2 ist die aus dem SGB 12 herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe unter dem Titel "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen" geregelt.
- Im SGB 9, Teil 3 steht das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht.

Die Änderungen erfolgten in 3 Stufen:

1. Stufe (30.12.2016 / 01.01.2017 / 01.04.2017):

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Verdopplung des Arbeitsförderungsgelds von 26 auf 52 € im Monat
- Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB 12
- Erhöhung des Schonvermögens für SGB 12-Leistungsbezieher von 2.600 € auf 5.000 € (ab 01.04.2017)

2. Stufe (01.01.2018):

- Neuer Teil 1 des SGB 9 (Verfahrensrecht, insbes. Teilhabeplanung)
- Neuer Teil 3 des SGB 9 (Verschiebung der §§ 68 ff. nach 151 ff. SGB 9)
- Änderungen Vertragsrecht Eingliederungshilfe (§§ 123 ff. und Gesamtplan, §§ 141 ff. SGB 12)
- Neudefinition des Behindertenbegriffs (§ 2 Abs. 1 SGB 9)
- Neue Leistungsgruppe zur „Teilhabe an Bildung“ und Neufassung der Eingliederungshilfeleistung (EGL) in „soziale Teilhabe“ in § 5 SGB 9
- „Weiterentwicklung“ des Prinzips „Leistungen aus einer Hand“, §§ 14 ff. SGB 9, auch mit der Möglichkeit der getrennten Leistungserbringung
- Erweiterte Möglichkeiten der Kostenerstattung bei selbstbeschaffter Reha, § 18 SGB 12, insbes. „Genehmigungsfiktion“
- Verbindliches Teilhabeplanverfahren für alle Reha-Träger (§§ 19 ff. SGB 12)
- Einrichtung von Ansprechstellen, Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten (§ 12 Abs. 1 SGB 9)
- Trägerunabhängige Teilhabeberatung (EUTB) (§ 32 SGB 9)
- Alternative Anbieter zu den Werkstätten für behinderte Menschen (§ 60 SGB 9) und Budget für Arbeit (§ 61 SGB 9)

3. Stufe (01.01.2020):

- Neuer Teil 2 des SGB 9 neue Eingliederungshilfe
- Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB 12
- Einführung des Budget für Ausbildung (§ 61a SGB 9)

Eine vierte Stufe, die am 01.01.2023 eingeführt werden soll und eine Neudefinition des Leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe vorsieht, soll zunächst modellhaft erprobt werden.

EUTB - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) ist ein Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert wird. Menschen mit Behinderungen, Angehörige und Bezugspersonen können sich mit allen Fragen an ihre Beratungsstelle vor Ort wenden. Bundesweit gibt es inzwischen gut 500 EUTB Stellen, Träger der EUTB Bergstraße ist Wir DABEI! e.V.

Weitere Informationen zum bundesweiten Angebot der EUTB unter

www.teilhabeberatung.de

Zur EUTB Bergstraße im Kapitel 6.2 und unter www.eutb-bergstrasse.de

Die Beratungsstellen wurden im Zuge der gesetzlichen Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Bundesteilhabegesetzes (§ 32 SGB 9) eingerichtet. Finanziert wird die Teilhabeberatung zu 95% vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Förderausschuss

Der Förderausschuss ist ein Gremium, das eine Empfehlung über die Art, den Umfang und die Organisation der sonderpädagogischen Förderung des Kindes erstellt.

[Ausführliche Informationen im Kapitel 4.5](#)

Förderschule

Eine Förderschule – früher auch Sonderschule genannt – bezeichnet Schulen für Kinder und Jugendliche, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und/oder Lernmöglichkeiten eingeschränkt sind, so dass ein Besuch der allgemeinen Schulen nicht, nur schwer oder nur mit Unterstützung möglich ist. Förderschulen gibt es für verschiedene Beeinträchtigungen/ Förderschwerpunkte (z. B. Lernen, geistige Entwicklung, körperliche Entwicklung oder Hören und Sehen).

Förderdiagnostische Stellungnahme

Eine förderdiagnostische Stellungnahme beschreibt detailliert die Beeinträchtigung, aber auch die Stärken der Schülerin oder des Schülers. Die förderdiagnostische Stellungnahme empfiehlt Maßnahmen, die dazu geeignet sind, der Schülerin oder dem Schüler einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen.

[Weitere Informationen im Kapitel 4.4](#)

Hauptschulabschluss – qualifizierter Hauptschulabschluss

Schüler*innen im Bildungsgang Hauptschule nehmen in der Jahrgangsstufe 9 an dem Abschlussverfahren (Hauptschulabschluss) teil. Dieses besteht aus zwei Teilen: den zentralen Abschlussarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie aus einer Projektprüfung. In dieser bearbeiten Schülergruppen ein Thema gemeinsam und stellen das Ergebnis der Prüfungskommission vor.

Der sogenannte qualifizierte oder qualifizierende Hauptschulabschluss wird durch die zusätzliche Teilnahme an den zentralen Abschlussarbeiten im Fach Englisch und u. a. einer Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht.

Hauptstufe

Die Hauptstufe umfasst die Jahrgänge 9 und 10 meist in einer Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung. Neben der weiteren Vertiefung der Kulturtechniken und Hauptfächer werden die Schüler*innen dann im 10. Schulbesuchsjahr durch Praktika und Praxistage an die Arbeitswelt herangeführt.

ICD

Die Abkürzung „ICD“ steht für: „International Classification of Diseases and Related Health Problems“.

Die deutsche Übersetzung lautet: „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“. Gemeint ist das internationale System zur Verschlüsselung von Diagnosen. Derzeit gilt weltweit die Ausgabe ICD-10, im Jahr 2022 wird die Ausgabe ICD-11 in Kraft treten. Die ICD und deren international einheitliche Diagnose von Krankheiten ist auch ein Bestandteil des bio-psycho-sozialen Modells der ICF. Eine Diagnose mit ICD-Schlüssel ist oftmals notwendig zur Beantragung von Leistungen, z.B. im Bereich der Eingliederungshilfe.

ICF

Die ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) ist eine Klassifikation von der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die offizielle Übersetzung lautet: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Die ICF soll eine einheitliche Kommunikation über die Auswirkungen von Gesundheitsproblemen unter Beachtung des gesamten Lebenshintergrunds eines Menschen ermöglichen. Die ICF ist gemäß BTHG insbesondere Bezugspunkt der Bedarfsermittlung im Eingliederungshilferecht und Grundlage des neu definierten Behinderungsbegriffs.

Inklusion

Als Begriff beschreibt das Konzept der Inklusion eine Gesellschaft, in der jeder Mensch ganz selbstverständlich dazugehört und es normal ist verschieden zu sein.

Jeder Mensch soll gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

Inklusive Bildung

Im Bereich der Bildung beschreibt Inklusion einen Ansatz, der auf der Wertschätzung der Vielfalt beruht. In einem inklusiven Bildungssystem lernen Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam.

Von der Kindertagesstätte über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Einrichtungen der beruflichen Bildung wird niemand aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen.

Es ist die Aufgabe des Bildungssystems, durch Bereitstellen von speziellen Mitteln und Methoden einzelne Lernende besonders zu unterstützen und zu fördern. Nicht der Mensch muss sich also an ein bestimmtes System anpassen, sondern das System muss umgekehrt die Bedürfnisse aller Lernenden berücksichtigen und sich gegebenenfalls anpassen.

Inklusive Schule

Eine inklusive Schule ist eine Schule für alle: Dort lernen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam und können ihre individuellen Fähigkeiten voll entfalten. Alle Schüler*innen haben die gleichen Chancen und das gleiche Recht auf Bildung, ungeachtet ihrer Stärken und Schwächen. Das sind die Kernanliegen der Inklusion und die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 in Deutschland gilt.

Integrationsamt

Das Integrationsamt (in Hessen beim LWV) ist als Behörde zuständig für die Umsetzung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben. Integrationsämter sind für Menschen mit Behinderung, wie auch für Arbeitgeber*innen zuständig. Die Aufgaben des Integrationsamtes sind im § 185 SGB 9 näher geregelt

www.integrationsamt-hessen.de

Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste, die im Auftrag des Integrationsamtes Menschen mit Behinderung bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz beraten und unterstützen. Sie helfen auch, Probleme in bestehenden Arbeitsverhältnissen zu lösen und Arbeitsplätze dauerhaft zu erhalten. Die Arbeitsfelder, Zuständigkeiten und Bedingungen der IFD unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern stark. Voraussetzung ist dabei meist das Vorliegen einer festgestellten Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung der Betroffenen.

§ 192 SGB 9

www.integrationsamt-hessen.de/das-integrationsamt/kontakt/integrationsfachdienste.html

Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrkräften einer Klasse sowie den in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiter*innen. Den Vorsitz hat meistens die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Klassenkonferenz kann auch auf Antrag der Klassensprecher*in einberufen werden.

§ 110 Abs. 6 und § 122 Abs. 5 sowie § 135 Hessisches Schulgesetz und § 37 Konferenzordnung

Die Klassenkonferenz entscheidet u. a. über:

- Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse, Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schüler*innen,
- Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schüler*innen,
- Koordination der Arbeit der Fachlehrer*innen und gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen,
- Gewährung von Nachteilsausgleich und
- Ordnungsmaßnahmen.

(Konferenzordnung vom 29.06.1993, Stand: 07.08.2017)

An der Klassenkonferenz können Vertreter des Schulleiterbeirats sowie ab Klasse 7 die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher beratend teilnehmen. Werden in der Klassenkonferenz über Zeugnisnoten und Versetzungsfragen, Personalangelegenheiten der Lehrkräfte oder Ordnungsmaßnahmen gesprochen, ist die Teilnahme von Eltern und Schülern nicht möglich.

Schüler und Eltern können bei Klassenkonferenzen teilnehmen, die sie selbst betreffen. Hierzu können sie sich eine Beraterin oder einen Berater mitnehmen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 49 SGB 9

Im Rahmen der beruflichen Teilhabe können auf Antrag umfassende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden. Diese können neben der Agentur für Arbeit auch von anderen Reha-Trägern wie der Rentenversicherung oder der Berufsgenossenschaft gewährt werden und umfassen folgende Bereiche:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, z.B. Arbeitsassistent, die behindertengerechte Ausstattung am Arbeitsplatz, technische Hilfsmittel oder Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber,
- eine Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung (z.B. blindentechnische Grundausbildung),
- die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
- die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
- die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
- die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger und
- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderung eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

Nachteilsausgleich

Menschen mit einer Beeinträchtigung haben häufig Nachteile in der Gesellschaft, in der Schule oder im Arbeitsleben. Daher gibt es besondere, rechtlich gesicherte Leistungen und Hilfen, mit denen diese Nachteile ausgeglichen oder abgeschwächt werden sollen. Das nennt man Nachteilsausgleich.

Beispiele sind in Schule, Ausbildung und Studium angepasste Bedingungen im Unterricht und bei Prüfungen. Im Arbeitsleben gibt es zum Beispiel den besonderen Kündigungsschutz, Zusatzurlaub und andere besondere Hilfen.

Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich in der Schule: siehe Kapitel 4.4.2

Außerdem gibt es für schwerbehinderte Menschen (Voraussetzung Feststellung von Grad der Behinderung und Merkzeichen durch Versorgungsämter) zum Beispiel Ermäßigungen bei der Lohn- und Einkommensteuer, der KFZ-Steuer oder auch für den öffentlichen Nahverkehr und freien Eintritt für Veranstaltungen für die Betroffene/den Betroffenen und/oder eine Begleitperson.

Persönliches Budget

Das persönliche Budget ist eine Leistungsform, bei der behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen von den Leistungsträgern (Krankenkassen, Sozialamt, Jugendamt etc.) eine Geldleistung anstelle von Dienst- oder Sachleistungen erhalten. Mit diesem Budget bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. So können z. B. Eltern selbst Arbeitgeber für die Schulassistenz ihres Kindes werden und haben somit deutlich mehr Einfluss auf die eingesetzten Personen und Inhalte. Sie sind dann aber auch für „Alles“ (Personalabrechnung, Versicherungen, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen) selbst zuständig.

Unterschieden wird zwischen dem **einfachen persönlichen Budget**, bei dem nur ein Leistungsträger zuständig ist, und dem sogenannten **trägerübergreifenden persönlichen Budget**, bei dem mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen in einem Budget erbringen. Es muss bei einem Leistungsträger ein Antrag gestellt werden. Danach gibt es Gespräche über Ziele der Leistung und schriftliche Zielvereinbarungen.

Schülerakte

In Schülerakten sammeln Schulen Daten, um den Entwicklungsweg einer Schülerin oder eines Schülers nachvollziehbar zu machen. Schüler*innen und Eltern haben das Recht, die Akte einzusehen und Kopien zu erhalten. Teil der Schülerakte sind u. a.: Förderpläne, Nachteilsausgleich, vorbeugende Maßnahmen, Förderdiagnostische Stellungnahmen, Zeugnisse, aktuelle Ordnungsmaßnahmen.

Ordnungsmaßnahmen werden nach Ablauf von zwei Schuljahren nach der Eintragung aus der Schülerakte gelöscht, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

§ 83 Hess. Schulgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen ... vom 04.02.2009 / 01.04.2015

§ 82 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz

Schulträger

Während das Hessische Kultusministerium und seine Staatlichen Schulämter für die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Unterrichtsinhalte zuständig sind, sind die Schulträger für die Schulgebäude zuständig. Schulträger für die öffentlichen Schulen ist der Kreis Bergstraße.

Zu den Aufgaben der Schulträger gehören der Bau und die Unterhaltung der Schulen, die Sicherstellung der Barrierefreiheit, die Schülerbeförderung, die Ausstattung von Schulen mit Lehrmaterialien, das Schulsekretariat und die Hausmeister.

Kreis Bergstraße -
Eigenbetrieb Schule und
Gebäudewirtschaft
Stabsstelle
Schulentwicklung und
Planung, Heppenheim

www.kreis-bergstrasse.de

Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren

Dieses Verfahren beinhaltet die Prüfung, ob eine Schülerin oder ein Schüler Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat. Grundlage ist, dass das zuständige BFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme schreibt. Weitere Schritte sind der Förderausschuss mit Empfehlung und die anschließende Genehmigung durch das Staatliche Schulamt in Form eines Verwaltungsaktes (rechtskräftiger Bescheid).

Weitere Informationen
in Kapitel 4.4

Staatliches Schulamt

Das Staatliche Schulamt Heppenheim für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis gehört zu dem Hessischen Kultusministerium (HKM). Das Staatliche Schulamt übt die sogenannte Dienst- und Fachaufsicht über die Schulen aus. Es verwaltet beispielsweise die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen, verwaltet Schulpsychologen und setzt Schulleiter*innen ein. Außerdem berät es die Schulen zu Angeboten z. B. für Kinder mit Behinderungen oder für Kinder, die noch kein Deutsch sprechen und entscheidet in Streitfällen.

Staatliches Schulamt
Heppenheim
www.schulamt-heppenheim.hessen.de

Teilhabe

Nach einer Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bedeutet Teilhabe das „Einbezogensein in eine Lebenssituation“. Behinderung wird in diesem Zusammenhang auch als „Beeinträchtigung der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen dem gesundheitlichen Problem einer Person und ihren Umweltfaktoren“ beschrieben.

Vollzeitschulpflicht

In Hessen beginnt die Vollzeitschulpflicht für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, zum 1. August. Die Schulpflicht beträgt neun Jahre und endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9. Für Jugendliche, die dann weder ein Ausbildungsverhältnis beginnen, noch eine weiterführende Schule besuchen, verlängert sich die Vollzeitschulpflicht automatisch um ein weiteres Schuljahr. Dieses kann durch den Besuch einer Schule im Bereich der Mittelstufe oder einer beruflichen Vollzeitschule erfüllt werden.

Für Jugendliche, die den Hauptschulabschluss nach neunjährigem Schulbesuch nicht erreicht haben, kann auf Antrag die Vollzeitschulpflicht um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Vorklasse

Wird bei der Einschulung das Kind ein Jahr zurückgestellt, kann ihm von der Schule der Besuch einer Vorklasse empfohlen werden. Die Eltern erhalten in diesem Fall eine schriftliche Nachricht und werden gebeten, dem Besuch des Kindes in der Vorklasse zuzustimmen. Sind die Eltern mit der Empfehlung einverstanden, bedeutet dies für das Kind eine verpflichtende Teilnahme am Unterricht der Vorklasse. Wird das Kind erst im Laufe des ersten Schuljahres zurückgestellt, ist der Besuch der Vorklasse in jedem Fall verpflichtend.

In der Vorklasse hat das Kind in einer etwas kleineren Lerngruppe unter Anleitung einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen die Möglichkeit, sich über den Zeitraum eines Jahres auf den Schulanfang vorzubereiten. Es werden ihm viele spielerische Lernangebote gemacht, um in der Schule gut anzukommen.

Vorlaufkurs

Im Unterschied zu den einjährigen Vorklassen, in denen schulpflichtige, aber zurückgestellte Kinder an die Lern- und Arbeitsformen der Grundschule herangeführt werden, handelt es sich bei den Vorlaufkursen um einen kostenlosen Sprachkurs. Dieser Sprachkurs fördert gezielt Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Kinder, bei denen beim Schulaufnahmeverfahren festgestellt wird, dass sie nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, einen schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs) zu besuchen.

Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) sind Einrichtungen zur „Eingliederung“ bzw. Integration von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben.

siehe Kapitel 5.7.7

§§ 56-58 SGB 9

Werkstufe

Die Werkstufe dient der Berufsorientierung der Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Sie umfasst das 11. und 12. Schulbesuchsjahr, meist in einer Förderschule. Neben den Kulturtechniken wird in dieser Stufe das Hauptaugenmerk auf die Praxis gelegt.

8. Regionale Anlaufstellen

8.1 Inklusion in der Schule

Regionale Beratungs- und Förderzentren (rBFZ)

Die rBFZ nehmen eine tragende Rolle im Verfahren der inklusiven Beschulung ein. Sie bieten auch Beratung für Eltern. Die Zuständigkeit ist regional aufgeteilt. Zu den überregionalen BFZ siehe Kapitel 4.1.

Biedensandschule (Lampertheim)

rBFZ für Bergstraße West: Biblis, Bürstadt, Groß-Rohrheim, Lampertheim und Viernheim

Carl-Lepper-Str. 7 in 68623 Lampertheim

Telefon: 06206 - 4174

E-Mail: biedensandschule@kreis-bergstrasse.de

www.biedensandschule-lampertheim.de

Kirchbergschule (Bensheim)

rBFZ für Bergstraße Mitte: Bensheim, Einhausen, Heppenheim, Lautertal, Lorsch, Zwingenberg

Darmstädter Str. 45 in 64625 Bensheim

Telefon: 06251 - 4597

E-Mail: kirchbergschule@kreis-bergstrasse.de

www.kirchbergschule-bensheim.de

Wesnitztalschule (Mörlenbach)

rBFZ für Bergstraße Ost: Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Gornheimertal, Grasellenbach, Hirschhorn, Lindenfels, Mörlenbach, Neckarsteinach, Rimbach, Wald-Michelbach

Schlesierstr. 2 in 69509 Mörlenbach

Telefon: 06209 - 3755

E-Mail: wesnitztalschule@kreis-bergstrasse.de

www.wesnitztalschule.de

Schulträger Kreis Bergstraße

Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft, Stabsstelle Schulentwicklung und Planung

Als Schulträger ist der Kreis Bergstraße hauptsächlich für die Ausstattung der Schulen verantwortlich. Eine aktuelle Übersicht aller Schulen im Kreis findet sich im interaktiven Schulwegweiser auf der Homepage. Ebenso finden Sie hier den aktuellen Schulentwicklungsplan.

Kontakt: Claudia Blume

Gräffstraße 5 in 64646 Heppenheim

Telefon: 06252 - 155471

E-Mail: claudia.blume@kreis-bergstrasse.de

www.kreis-bergstrasse.de

Staatliches Schulamt Heppenheim - Bergstraße und Odenwaldkreis

Beim Staatlichen Schulamt in Heppenheim gibt es Ansprechpartner für die inklusive Beschulung an allgemeinen Schulen und an beruflichen Schulen.

Weiherhausstraße 8c in 64646 Heppenheim

Telefon: 06252 - 9964 - 0

E-Mail: poststelle.ssa.heppenheim@kultus.hessen.de

www.schulamt-heppenheim.hessen.de

Landesfachberatung Hessen

für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus

Sie berät Eltern über Rahmenbedingungen, Anforderungen und mögliche Unterstützungsleistungen in der Schule. Die Kontaktaufnahme soll in Absprache mit der zuständigen Schulleitung erfolgen.

Kontakt für die Region Südhessen:

Letizia-Jiska Kreiskott, Helen-Keller-Schule

Elsa-Brändström-Allee 11 in 65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 06142 - 301 930

E-Mail: stv-sl2@HKS.ruesselsheim.schulverwaltung.hessen.de

www.kultusministerium.hessen.de

8.2 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Alle Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. Schulassistenz) für Kinder und Jugendliche sind im Kreis Bergstraße beim Jugendamt, Fachbereich Eingliederungshilfe, angegliedert.

Im Erwachsenenalter geht die Zuständigkeit zum LWV Hessen über.

Dieser Übergang erfolgt nach dem Ende der Schulausbildung bzw. bei jungen Erwachsenen mit seelischen Beeinträchtigungen nach § 35a SGB 8 mit Ende des 21. oder des 23. Lebensjahres je nach Förderschwerpunkt.

Kreis Bergstraße – Jugendamt, Fachbereich Eingliederungshilfe

Gräffstraße 5 in 64646 Heppenheim

Telefon: 06252 - 15 5651 (Sekretariat)

E-Mail: jugendhilfe-eingliederungshilfe@kreis-bergstrasse.de

www.kreis-bergstrasse.de

Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen

Regionalverwaltung Darmstadt

Steubenplatz 16 in 64293 Darmstadt

Telefon: 06151 - 801 0

E-Mail: info@lww-hessen.de

www.lww-hessen.de

8.3 Übergang Schule – Beruf

Agentur für Arbeit Darmstadt

Die allgemeine Berufsberatung und die Reha-Beratung für den Kreis Bergstraße ist bei der Agentur für Arbeit in Darmstadt angegliedert.

Groß-Gerauer-Weg 7 in 64295 Darmstadt

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/darmstadt

Allgemeine Berufsberatung

Telefon: 06151 - 304 212

E-Mail:

darmstadt.berufsberatung@arbeitsagentur.de

Reha-Beratung

Telefon: 06151 - 304 111

E-Mail:

darmstadt.261-reha@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit - Service für schwerbehinderte Akademiker bei der ZAV

Bundesweite Beratung und Unterstützung durch die zentrale Auslands- und Fachvermittlung.

Telefon: 0228 - 50208 2876

E-Mail: zav.sbakademiker@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/zavde/schwerbehinderte-akademiker-arbeitnehmer-service

Berufsbildungswerke

Eine Übersicht der Berufsbildungswerke in ganz Deutschland findet sich bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Berufsbildungswerke unter

www.bagbbw.de

Industrie- und Handelskammer IHK Darmstadt

Rheinstraße 89 in 64295 Darmstadt

Telefon: 06151 - 871 0

E-Mail: info@darmstadt.ihk.de

www.darmstadt.ihk.de

Integrationsamt Darmstadt

Das LWV Hessen Integrationsamt unterstützt die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch Beratung und Begleitung, aber auch durch finanzielle Unterstützung.

Steubenplatz 1 in 64293 Darmstadt

Telefon: 06151 - 801 - 0

www.integrationsamt-hessen.de

IFD – Integrationsfachdienst Bergstraße beim Diakonischen Werk

Der IFD arbeitet im Auftrag des Integrationsamts und der Rehaträger. Er bietet Fachberatung zum Thema Behinderung und Arbeit und informiert zu aktuellen Förderprogrammen wie z.B. HePAS.

Riedstraße 1 in 64625 Bensheim
Telefon: 06251 - 1072 -21 /-22/-23
E-Mail: ifd@dw-b.de

www.diakoniebergstrasse.de/integrationsfachdienst

Kreishandwerkerschaft Bergstraße

Werner-von-Siemens-Straße 30 in 64625 Bensheim
Telefon: 06251 - 138 0
E-Mail: handwerk@kh-bergstrasse.de

www.kh-bergstrasse.de

Studentenwerke

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)

Erste Ansprechpartner für Studieninteressierte und Studierende sind die Beauftragten an den jeweiligen Hochschulen und Studentenwerken. Die IBS unterstützt, wenn Studieninteressierte sich noch nicht auf eine Hochschule festgelegt haben oder wenn es vor Ort kein ausreichendes Beratungsangebot gibt:

Telefon: 030 - 297727 64
E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

www.studentenwerke.de

Zweiter Arbeitsmarkt – Angebote im Kreis Bergstraße

Behindertenhilfe Bergstraße – Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

Werkstätten in Bensheim, Fürth und Lorsch und Fachdienst für berufliche Integration.

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden sich unter: www.bh-b.de

Bensheimer Werkstätten – WfbM der Kreishandwerkerschaft Bergstraße

Werkstätten in Bensheim und Mörlenbach für Menschen mit psychischer und/oder seelischer Behinderung sowie Abhängigkeitserkrankungen.

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden sich unter: www.wfb-bensheim.de

Ikarus Bergstraße – Anderer Leistungsanbieter

Der momentan erste anerkannte andere Leistungsanbieter in Hessen befindet sich in Heppenheim. Hier werden aktuell Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich angeboten. Zielgruppe der Berufsbildungsangebote vor Ort sind Menschen, die aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung aktuell nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden können.

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden sich unter: www.ikarus-bergstrasse.de

9. Impressum

Herausgeber:

Wir DABEI! Durch Akzeptanz Behinderung erfolgreich integrieren e. V.
1. Auflage: 500 Exemplare, Juli 2021

Alle Abbildungen: Wir DABEI e.V.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Hinweise auf Ungenauigkeiten, Veränderungen und Ergänzungen sind willkommen.

Hinweise bitte an:
wir.dabei@web.de

Vielen Dank an:

Kasseler Bündnis Inklusion e.V. für die Inspiration und Vorlage,
Marvin Klemm für die einzigartigen Illustrationen,
den Autor*innen und Korrekturleser*innen für all die eingebrachte Zeit,

Und für die Unterstützung unserer Recherchen:

Dr. Dorothea Terpitz / Frauke Ackfeld

Inklü-Beratung Hessen (IBH)

Sören Kaffenberger

Reha-Beratung Agentur für Arbeit Darmstadt

Iris Keil

Jugendamt Kreis Bergstraße, Fachbereich Eingliederungshilfe

Sebastian Rogosch

Staatliches Schulamt Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis

Wir DABEI! e.V. ist dauerhaft auf Spenden angewiesen. Jeder Cent hilft uns unsere wichtigen Inklusionsprojekte auch in der Zukunft verlässlich anbieten zu können und neue, passgenaue Projekte zu starten. Unsere Angebote richten sich am konkreten Bedarf und der Lebenswelt der betroffenen Familien und Institutionen aus. Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit unserer Hilfsangebote sind uns ebenso ein großes Anliegen.

Inklusion braucht starke Freunde und finanziellen Rückenwind.



Spendenkonten:

Sparkasse Starkenburg

IBAN: DE25 5095 1469 0005 0607 91

BIC: HELADEF1HEP

Volksbank Weschnitztal e.G.

IBAN: DE52 5096 1592 0007 1114 01

BIC: GENODE51FHO

Selbsthilfe lebt vom Mitmachen!

Seien Sie mit DABEI!

